

Kinder- und
Jugendförderplan
der Stadt Essen
2016 - 2020



Jugendamt

Impressum**Kontakt**

Petra Schmid, Jugendamt,

petra.schmid@jugendamt.essen.de, Tel.: 0201/88-51119

Anna Konincks, Jugendamt,

anna.konincks@jugendamt.essen.de, Tel.: 0201/88-51753

Herausgeber

Stadt Essen

Der Oberbürgermeister

Jugendamt, Öffentlicher Träger/Jugendhilfeplanung

Druck

Amt für Zentralen Service

Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Essen 2016 bis 2020

Einführung	
1. <u>Grundlagen</u>	1
1.1 Junge Menschen in Essen/Situation der Zielgruppe	
1.2 Gesetzliche Grundlagen	
1.3 Förderung der freien Träger	
1.4 Kinder- und Jugendförderplanung	
2. <u>Aufgaben und Querschnittsthemen der Jugendförderung</u>	2
2.1 Lebensweltenorientierung	
2.2 Bildung	
2.3 Beteiligung/Partizipation	
2.4 Diversität, Inklusion und Intersektionalität	
3. <u>Handlungsfelder, Einrichtungs- und Angebotsformen der Jugendförderung</u>	7
3.1 <u>Jugendverbandsarbeit in Essen</u>	7
3.1.1 Ziele	
3.1.2 Arbeitsformen	
3.1.3 Qualitätssicherung/-entwicklung	
3.2 <u>Offene Kinder- und Jugendarbeit</u>	10
3.2.1 Ziele	
3.2.2 Arbeitsformen	
3.2.3 Qualitätssicherung/-entwicklung	
3.3 <u>Jugendsozialarbeit</u>	16
3.3.1 Ziele	
3.3.2 Arbeitsformen	
3.3.3 Qualitätssicherung/-entwicklung	
3.4 <u>Projekte/Maßnahmen/Veranstaltungen</u>	19
3.4.1 Ziele	
3.4.2 Arbeitsformen	
3.4.3 Qualitätssicherung/-entwicklung	
3.5 <u>Zentrale Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit</u>	23
3.5.1 Ziele	
3.5.2 Arbeitsformen	
3.5.3 Qualitätssicherung -entwicklung	
3.6 <u>Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz</u>	28
3.6.1 Ziele	
3.6.2 Arbeitsformen	
3.6.3 Qualitätssicherung/-entwicklung	

4.	<u>Planung</u>	30
4.1	Grundsätze und Verfahren der Planung	
4.2	Jugendbericht	
5.	<u>Förderung von Investitionen</u>	31
6.	<u>Allgemeine Förderrichtlinien</u>	32
6.1	Förderpositionen des Kinder- und Jugendförderplanes	
6.2	Einzelförderrichtlinien Zuschüsse zu den Erholungsmaßnahmen für junge Menschen aus einkommensschwachen Familien	
6.2.1	Förderung zur Umsetzung der Jugendbeteiligung „mitWirkung!“	
6.3	Richtlinien zur Bezuschussung von Ferienspatz Maßnahmen - „Fördertopf Ferienspatz“	
6.3.1	Erläuterungen zu den Richtlinien zur Bezuschussung von Ferienspatz Maßnahmen - „Fördertopf Ferienspatz“	
	<u>Anlagen</u>	43
	Vordruckmuster Anträge und Verwendungsnachweise	

Einführung

Der hier vorgelegte Kinder- und Jugendförderplan 2016 – 2020 (KJFP) orientiert sich in Struktur und Inhalt an den bisherigen Plänen. Wie schon seit Jahren, orientiert sich auch ein KJFP an den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des Aufwachsens. Dies geschieht mit scheinbar immer größerer Geschwindigkeit und Paradigmenwechseln, etwa grundlegende Werte betreffend oder auch Umbrüche in anderen lebensweltlichen oder fachlichen Zusammenhängen. Für die Kinder und Jugendlichen und damit auch für die Kinder- und Jugendförderung als einen Teilbereich (§§ 11, 12, 13, 14 Sozialgesetzbuch VIII) der Kinder und Jugendhilfe, stellt dies eine Herausforderung dar.

Ein wesentliches Merkmal und weiterhin konstitutives Element der Jugendhilfe ist die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und verschiedener inhaltlicher Zielsetzungen, Methoden und Arbeitsformen. Diese Pluralität gewährleistet das Wunsch- und Wahlrecht der Kinder und Jugendlichen.

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes NRW verpflichtet die kommunalen Jugendämter dazu, für die jeweilige Wahlperiode der Vertretungskörperschaft gültige Kinder- und Jugendförderpläne zu erstellen (§ 15 (4), 3. Ausführungsgesetz Kinder- und Jugendhilfegesetz NRW – AG KJHG).

Der folgende Kinder- und Jugendförderplan beschreibt die Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung (§ 11 bis 14 SGB VIII) und benennt Ziele für gemeinsames Handeln. Der KJFP definiert, welche Infrastruktur und welche Angebote in Essen gefördert werden. Dies schließt die Förderung von Angeboten, die im KJFP nicht explizit benannt werden, jedoch nicht generell aus. Grundlage des Förderplans bildet die kommunale Jugendhilfeplanung.

Die Jugendhilfeplanung des öffentlichen Trägers ist durch veränderte Gesetzgebung (§ 79a SGB VIII) deutlicher als bisher zur Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe verpflichtet.

Der KJFP Essen gilt für die Wahlperiode des Rates der Stadt Essen von 2016 bis 2020. Er bleibt darüber hinaus gültig, bis ein darauf folgender KJFP in Kraft ist.

1. Grundlagen

Kinder- und Jugendförderung umfasst die eigenständigen Handlungsfelder Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Neben den Handlungsfeldern Unterstützung der Erziehung in der Familie, Erziehung und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und den Hilfen zur Erziehung, ist die Kinder- und Jugendförderung als niedrigschwelliges Bildungs- und Orientierungsangebot eine unverzichtbare Säule der Jugendhilfe in Essen. Zielsetzungen, Schwerpunkte und Methoden der Kinder- und Jugendförderung sind im SGB VIII (vor allem den §§ 11 - 14), im 3. AG KJHG NRW sowie den entsprechenden Kommentaren geregelt und beschrieben.

Grundlegende Aufgabe der Handlungsfelder ist die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der Beteiligung junger Menschen in der Gesellschaft. Angebote der Kinder- und Jugendförderung richten sich grundsätzlich an alle jungen Menschen in Essen unabhängig von besonderen Merkmalen. Es ist allerdings auch möglich, spezielle Angebote für besondere Zielgruppen vorzuhalten.

Junge Menschen sollen die Angebote der Kinder- und Jugendförderung mitgestalten, Erfahrungen sammeln, an Selbstvertrauen gewinnen und erweiterte Perspektiven für ihre Zukunft entwickeln.

Stärker als in anderen Handlungsfeldern der Jugendhilfe, sollen die individuellen, sozialen und kulturellen Erfahrungen, Entwicklungen, Bedürfnisse und Interessen junger Menschen berücksichtigt werden.

In Essen wird dieser gesetzliche Auftrag durch haupt- und ehrenamtlich tätige Personen, die sich in der Jugendförderung bei freien oder beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe engagieren, umgesetzt und mit Leben gefüllt. Der hier vorliegende Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Essen bietet den handelnden Personen und Trägern inhaltliche und fachliche Orientierung und bildet die Grundlage für die Bezuschussung der vielfältigen Angebote.

Die Jugendförderung in Essen wird in sechs Förderpositionen unterteilt:

Überblick über Angebote der Jugendförderung in Essen

Förderposition	KJFP	Aktuelle Angebote
Jugendverbandsarbeit	3.1	29 Jugendverbände im Stadtgebiet Essen
Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)	3.2	62 Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit 18 stadtweit mobile Angebote der OKJA
Jugendsozialarbeit	3.3	3 Jugendberatungsstellen 2 Angebote Jugendwohnen 1 Angebot für Geflüchtete und Geduldete 45 weitere Angebote der Jugendsozialarbeit ohne kommunale Förderung
Projekte/ Maßnahmen/ Veranstaltungen	3.4	34 Träger in Essen mit verschiedenen Angeboten
Zentrale Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit	3.5	1 zentrale Veranstaltungseinrichtung 1 Jugendmedienzentrum Angebote zu Medien, Jugendkultur, jugendpolitische Bildung, internationale Jugendarbeit, geschlechtsspezifische Jugendarbeit, Beteiligung (Kinderforum Rathaus, mitWirkung!)
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	3.6	Information, Beratung

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit erreicht mit ihren einrichtungsbezogenen und mobilen Angeboten (Offene Angebote, Gruppenangebote, Projekte) 12,5 % der Kinder und Jugendlichen im Alter von sechs bis 26 Jahren (Fach-Controlling 2015). Darüber hinaus wird durch weitere Angebote der Jugendförderung wie zum Beispiel Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit eine große Anzahl junger Menschen erreicht.

1.1 Junge Menschen in Essen/Situation der Zielgruppe

Die Handlungsfelder der Jugendförderung orientieren sich an den Bedürfnissen, Interessen und Entwicklungen der Zielgruppen und reagieren auf diese durch bedarfsgerechte Angebotsgestaltung. Die aktuelle Situation der Zielgruppen kann hier nur in Grundzügen dargestellt werden.

Alle jungen Menschen in Essen sind unabhängig von ihren sozialen Hintergründen und den damit verbundenen Chancen und Risiken mit vielfältigen und sich ständig verändernden gesellschaftlichen Herausforderungen des Aufwachsens konfrontiert. Dies sind zum Beispiel:

- Mobilitätsanforderungen
- Globalisierung
- Zuwanderung/Diversität
- Demografische Entwicklung
- Ökonomisierung aller Lebensbereiche
- Mediennutzung/Soziale Netzwerke
- Ganztagschule/G 8
- Steigender Erwartungsdruck
- Gestiegene Leistungsanforderungen
- Jugendarbeitslosigkeit
- Armut von Kindern und Jugendlichen

Durch eine bedarfsgerechte Angebotsgestaltung in der Jugendförderung sollen die zunehmenden Herausforderungen des Aufwachsens thematisiert und aufgegriffen werden, um junge Menschen bei der Bewältigung dieser Herausforderungen zu unterstützen.

In Essen sind mit dem Planungskonzept für die Offene Kinder- und Jugendarbeit (JHA 1782/2005/5) sozialräumliche Schwerpunkte gesetzt worden, indem nachfolgend aufgeführte Indikatoren in den Planungszusammenhängen besonders berücksichtigt wurden.

Altersstruktur	Anzahl	Davon Doppelst./N.deutsche	Davon Bezug Existenzs. Leistungen
6 - 26	122.490	40.078	29.274
6 - 13 Jährige	38.030	14.077	12.767
14 - 17 J.	20.635	6.417	5.546
18 - 21J.	24.074	7.349	4.629
22 - 26 J.	39.751	12.235	6.332

Stand 31.03.2016, Quelle: Amt für Statistik, Stadtforschung und Wahlen

Ein Großteil der jungen Menschen (rund 75 %) findet verhältnismäßig gute Bedingungen des Aufwachsens vor. Das belegen die nachfolgenden Zahlen zu den Themen Schulbesuch und Ausbildungssituation:

Grundschule	Förder-schule Primarst. und Sek I	Haupt-schule	Sekundar-schule
18.930	2.678	1.624	651
Real-schule	Gymnasium	Gesamt-schule	Berufs-kolleg
7.155	17.182	8.555	17.712

Schuljahr 15/16, Quelle: Fachbereich 40 der Stadt Essen

	absolut	%
Erwerbsfähige Leistungsbezieher	11.848	100,0 %
Davon arbeitslos	2.710	22,9 %
Davon In arbeitsmarkt-politischen Maßnahmen	824	7,0 %
Davon nicht zu aktivieren gem. § 10 SGB II (zum Beispiel alleinerziehend mit Kind u3 J.)	991	8,4 %
Davon Schüler/innen	7.323	61,7 %
Davon Nichtdeutsche	4.076	34,4 %
Davon ohne Schulabschluss	4.490	37,9 %
Davon mit Hauptschulabschluss	4.016	33,9 %
Davon keine abgeschlossene Berufsausbildung	10.864	91,7 %

Stand 31.03.2016, Quelle: Controllingbericht U 25 Job Center

Aufgabe der Jugendförderung ist es, allen jungen Menschen Möglichkeiten der sinnvollen Freizeitgestaltung, des Aufbaus sozialer Beziehungen zu Gleichaltrigen und anderen Bezugspersonen sowie zur aktiven Gestaltung ihres Lebensumfelds zu bieten. Zugleich wird deutlich, dass ein hoher Anteil junger Menschen Risikofaktoren für ein gelungenes Aufwachsen ausgesetzt ist. Diese Risikofaktoren sind im Essener Stadtgebiet sehr ungleich verteilt. So gibt es bei der Betrachtung einzelner Stadtteile erhebliche Abweichungen zu den gesamtstädtischen Zahlen. Die jeweiligen Lebensbedingungen der erreichten Zielgruppe sollen sich in der Angebotsgestaltung der Jugendförderung widerspiegeln und können sich daher je nach Verortung des Angebots und der erreichten Ziel-

gruppe deutlich voneinander unterscheiden. Für benachteiligte junge Menschen und solche, die in ihrem Umfeld Risikofaktoren ausgesetzt sind, soll die Jugendförderung durch ihre Angebote einen Beitrag zum Erreichen von Chancengerechtigkeit in Bezug auf die Möglichkeiten zur Lebensgestaltung der Zielgruppe leisten.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Wie der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan, orientieren sich auch die gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendförderung (SGB VIII sowie das 3. AG KJHG NRW an den Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen sowie deren Familien. Die Jugendförderung hat das Ziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen sowie dazu beizutragen, Benachteiligungen abzubauen und positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 SGB VIII). Jugendförderung hat die Aufgabe, „jungen Menschen (...) die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ (§ 11 SGB VIII).

Die Jugendförderung richtet sich an alle jungen Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind (§ 7 SGB VIII). Besondere Lebenslagen beziehungsweise Situationen zum Beispiel in Zusammenhang mit der kulturellen Herkunft, einer Behinderung, des Geschlechts oder der sexuellen Identität sind zu berücksichtigen (§ 3, § 4 des 3. AG KJHG NRW / KFÖG). Wie alle Maßnahmen der Jugendhilfe sollen auch die Angebote der Jugendförderung dazu beitragen, junge Menschen vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen. Das Jugendamt als öffentlicher Träger ist unmittelbar zur Wahrnehmung des Kinderschutzes verpflichtet und schließt mit allen Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen gemäß §§ 8a und 72a ab SGB VIII. Der Kinder- und Jugendförderplan ist Teil der Jugendhilfeplanung der Stadt Essen entsprechend der Planungs- und Gewährleistungsverpflichtungen des öffentlichen Trägers gemäß den §§ 79 und 80 SGB VIII. Als öffentlicher Träger der Jugendhilfe hat die Stadt Essen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen

Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen (§ 80 SGB VIII) sowie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche an allen ihren Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen in angemessener Weise beteiligt werden (§ 6 des 3. AG KJHG NRW / KFÖG). Die Beteiligung der freien Träger erfolgt im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII kontinuierlich und in systematisierter Form. Hierdurch besteht auch die Möglichkeit, aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen. Der Planungsgegenstand des Kinder- und Jugendförderplanes sind im Wesentlichen die gesetzlichen Handlungsfelder Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII), Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) und der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII).

Die Leistungen der Jugendförderung werden erbracht durch den öffentlichen sowie eine Vielfalt von freien Trägern mit unterschiedlichen Wertorientierungen. Der öffentliche Träger soll mit der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten und sie - bei Achtung ihrer Selbstständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstrukturen - fördern (§ 4 SGB VIII).

Gefördert nach diesem Kinder- und Jugendförderplan werden Angebote der Jugendhilfe, die sich vornehmlich an junge Menschen aus Essen richten und Träger der Jugendhilfe, die ihren Hauptsitz in der Stadt Essen haben. Für eine auf Dauer angelegte Förderung und die Beteiligung an Planungsverfahren ist eine Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII durch die Stadt Essen erforderlich.

1.3 Förderung der freien Träger

Gemäß den §§ 4 und 79 SGB VIII sowie § 15 des 3. AG KJHG / KFÖG fördert die Stadt Essen freie Träger der Jugendhilfe aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes NRW für die offene Kinder- und Jugendarbeit sowie aus eigenen Finanzmitteln. Die Stadt Essen hat, im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln stehen.

Alle Zuwendungen der Kinder- und Jugendförderung sind über Verträge oder standardisierte Zuwendungsvereinbarungen dargestellt.

- o Die Jugendhilfe Essen gGmbH (JHE) hat für die übergeleiteten kommunalen Einrichtungen und Dienste einen entsprechenden Zuwendungsvertrag
- o Die im Vertrag definierten, jährlichen Zuwendungen an den Arbeitskreis Jugend Essen (AKJ) unterliegen einem jährlichen Quotierungsverfahren. Der AKJ legt der Verwaltung seinen Vorschlag zur Verteilung der Mittel auf Träger und Handlungsfelder (Offene Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Projekte/Maßnahmen/Veranstaltungen) vor. Die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 berät diese Quotierung und erarbeitet eine entsprechende Empfehlung an den Jugendhilfeausschuss, dem die Entscheidung obliegt.
- o Andere freie Träger der Jugendhilfe außerhalb der JHE und des AKJ richten – auf Grundlage von Zuwendungsverträgen – jährlich Einzelförderanträge an die Verwaltung des Jugendamtes.

Die Geschäftsstellen der Essener Jugendverbände und anderer – im Feld der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit tätigen – anerkannten freien Träger der Jugendhilfe sind wichtige Schalt- und Koordinierungsstellen. Neben administrativen Aufgaben sowie der Verteilung und Abrechnung der Zuwendungen übernehmen sie unterschiedlichste Aufgabenstellungen und ermöglichen die Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe an (gesamtstädtischen) Planungsverfahren. Sie beraten haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie politische Vertretungen. Sie begleiten, koordinieren und organisieren konzeptionelle Entwicklungen, innerverbandliche Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse sowie trägerspezifische und übergreifende Veranstaltungen.

1.4 Kinder – und Jugendförderplanung

Mit dem vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan erfüllt die Stadt Essen die Verpflichtung gemäß § 15 Abs. 4 des 3. AG KJHG NRW auf Grundlage der Jugendhilfeplanung einen kommunalen Förderplan zu erstellen, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

Er gilt in seiner inhaltlichen Zielsetzung gleichermaßen für die Kinder- und Jugendeinrichtungen und die Mobile Jugendarbeit, die von der Stadt Essen auf die Jugendhilfe Essen

gGmbH (Tochtergesellschaft) übergeleitet worden sind sowie für die Jugend- und Bürgerzentren der Stadt Essen.

Er wurde unter Mitwirkung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe – auf Grundlage der aktuellen Erfahrungen und Erkenntnisse – für die Jahre 2016 bis 2020 erstellt, konkretisiert Handlungsfelder, beschreibt Aufgaben und formuliert Ziele der Jugendförderung in Essen. Durch seine mehrjährige Laufzeit sichert der Kinder- und Jugendförderplan allen Beteiligten Kontinuität und Planungssicherheit, verzichtet hierbei allerdings zugleich bewusst auf verbindliche Festlegungen und überhistorische Gültigkeit. Vor allem im Hinblick auf die Vielfalt der Lebenslagen und Lebenswelten von jungen Menschen, ihren sich wandelnden Wünschen und Bedürfnissen ist es notwendig, auf aktuelle Entwicklungen offen und partizipativ einzugehen. Die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII bieten den Raum für die kontinuierliche Reflexion, Weiterentwicklung und Planung zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern.

Um im Rahmen folgender Kinder- und Jugendförderpläne deutlicher und präziser auf die spezifischen Lebenssituationen von jungen Menschen in Essen eingehen zu können und den Kinder- und Jugendförderplan verstärkt als dynamisches Reflexionsinstrument nutzen zu können, ist vorgesehen frühzeitiger mit der gemeinsamen Erarbeitung des Förderplanes 2020 ff im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft § 78 SGB VIII zu beginnen und als Grundlage vorab eine Lebensweltanalyse beziehungsweise einen Jugendbericht zu erstellen.

2. Aufgaben und Querschnittsthemen der Jugendförderung

Grundlage der Zielsetzungen der Jugendförderung sind der § 1 sowie die §§ 11 bis 14 SGB VIII.

Die Ziele der Jugendförderung sollen mit den Freien Trägern über die Arbeitsstrukturen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII entwickelt und umgesetzt werden.

Querschnittsthemen beschreiben allgemeine fachlich konzeptionelle Grundsätze der pädagogischen Arbeit in den Handlungsfeldern.

Sie reflektieren fachliche und gesellschaftliche Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen. Sie liegen deshalb als

gemeinsame, handlungsleitende Themen über der Kinder- und Jugendförderung mit ihren jeweiligen Arbeitsfeldern, ihren Einzelkonzepten, Maßnahmen und Veranstaltungen.

Querschnittsthemen sind unter anderen:

- o Lebensweltenorientierung
- o Bildung
- o Beteiligung/Partizipation
- o Diversität, Inklusion und Intersektionalität

2.1 Lebensweltenorientierung

Jugendförderung richtet sich an alle jungen Menschen und orientiert sich an ihren Lebensrealitäten. Kinder und Jugendliche wachsen in sehr unterschiedlichen Lebenswelten auf. Lebenswelt ist dabei nicht nur der Sozialraum mit seinen regionalen sozialen Beziehungen, sondern gleichermaßen unterschiedlichste Familien- und Lebenssituationen sowie die jeweiligen, aus den gegebenen Verhältnissen entwickelten Strategien zu Alltagsbewältigung und Problemlösungen.

Dabei sind ihre jeweiligen Lebenswelten geprägt von ungleichen Zugängen zu Ressourcen, unterschiedlichen Teilhabechancen an kulturellen und Bildungsangeboten der Gesellschaft sowie ungleichen Zugängen in die Arbeitswelt.

Jugendarbeit knüpft an den unterschiedlichen Lebensverhältnissen von Kindern und Jugendlichen an, interessiert sich für sie und stellt ihre jeweiligen Bedürfnisse, Wünsche und Interessen in den Vordergrund. Durch einen akzeptierenden Arbeitsansatz finden lebensweltlich relevante Themen Eingang in die Angebote der Jugendarbeit. Im Mittelpunkt steht die Stärkung von Ressourcen der Kinder und Jugendlichen. Lebensweltorientierte Jugendarbeit versucht, Ressourcen im Lebensumfeld der jungen Menschen für sie nutzbar zu machen.

2.2 Bildung

Die Angebote der Kinder- und Jugendförderung erfüllen einen eigenständigen Bildungsauftrag. Bildung ist der „umfassende Prozess der Entwicklung und Entfaltung derjenigen Fähigkeiten, die Menschen in die Lage versetzen, zu lernen, ihre Potenziale zu entwickeln, zu handeln, Probleme zu lösen und Beziehungen zu gestalten.“¹ Subjektorientierte beziehungsweise Biographie bezogene Bildung stellt die anerken-

nende, wertschätzende, respektvolle Haltung in der Beziehung als Grundvoraussetzung für gelingendes Lernen in den Vordergrund. Bildungsarbeit ist immer auch Beziehungsarbeit.

Die Angebote der Kinder- und Jugendförderung haben den Anspruch, allen jungen Menschen außerschulische Bildung zugänglich zu machen. Sie befähigen junge Menschen dazu, ihr Leben selbstständig zu gestalten und sind daher ein Prozess der selbstbestimmten Emanzipation. In diesem Sinne ist Bildung ein Wert an sich und sollte nicht ökonomischen Kategorien unterworfen sein.

Bildung, im Sinne von Selbstentwicklung und Welterschließung, findet an unterschiedlichen Orten, bei vielen Gelegenheiten und in verschiedenen Angebotsformen statt. Hierzu braucht Bildung lebensweltliche Bezüge. Dies ist ein aktiver, offener und unabgeschlossener Prozess, der auf eine freie und selbstbestimmte Entwicklung der Persönlichkeit zielt.

Durch die Vernetzung unterschiedlicher Bildungsorte werden Kindern und Jugendlichen die Übergänge zwischen verschiedenen Lernorten ermöglicht, damit neben der formalen, auch die informelle und non-formale Bildung bei der Gestaltung der kommunalen Bildungslandschaft stärker berücksichtigt werden kann.

2.3 Beteiligung/Partizipation

Beteiligung ist in der demokratischen Gesellschaft ein Recht aller Menschen, egal welchen Alters. Beteiligung bietet viele Lernchancen und fördert dabei das Miteinander ganz unterschiedlicher Menschen. Dabei sind Kinder und Jugendliche Experten in eigener Sache. Partizipation von Kindern und Jugendlichen läuft darauf hinaus, einen Teil der Verfügungsgewalt über die eigene gegenwärtige wie zukünftige Lebensgestaltung von den Erwachsenen auf die Kinder und Jugendlichen zu übertragen. Es geht dabei um Entscheidungen, von denen die zu Beteiligten unmittelbar betroffen sind. Ernstgemeinte Beteiligung verändert die Entscheidungsprozesse sowie die Ergebnisse und wirkt sich auf die Lebenswelt der betroffenen Kinder und Jugendlichen aus.

2.4 Diversität, Inklusion und Intersektionalität

Wesentliches und verbindendes Prinzip der oben genannten Ansätze ist die Wertschätzung von Unterschiedlichkeiten und Vielfalt unter Menschen. Mit Anerkennung dieser Heterogenität ist die explizite Forderung verbunden, Men-

¹ Schriftenreihe des Bundesjugendrings: Lokale Bildungslandschaften, Nr. 50, Berlin 2011, S.4

schen nicht aufgrund bestimmter Merkmale gesellschaftlich oder individuell auszugrenzen oder zu benachteiligen. Bestehende Unterschiede und gesellschaftliche Benachteiligungen unter anderem auf Grund von Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuellen Identität werden auch in ihren Verschränkungen anerkannt und im Rahmen der pädagogischen Arbeit reflektiert, aufgegriffen und bearbeitet. Diversitätsbewusste Pädagogik sensibilisiert für das Vorhandensein unterschiedlicher Perspektiven sowie sozialen Ungleichheiten, verdeutlicht Vorteile von gesellschaftlicher Heterogenität und fördert diesbezüglich die Reflexion der eigenen Haltung, Wahrnehmung, Bewertungen und Handlungen. Ziel diversitätsbewusster Pädagogik ist es, (strukturelle und gesellschaftliche) Benachteiligungen abzubauen und möglichst allen jungen Menschen Zugänge zu gesellschaftlichen Ressourcen und volle Teilhabe zu ermöglichen. Die hierzu notwendigen Prozesse sind auf Nachhaltigkeit angelegt und betreffen alle Handlungsfelder, Organisationen und Ebenen. Zur Beseitigung von Zugangsbarrieren und Benachteiligungen sind teilweise auch spezifische Maßnahmen und Angebote vorzuhalten beziehungsweise zu gestalten.

3. Handlungsfelder, Einrichtungs- und Angebotsformen der Jugendförderung

3.1 Jugendverbandsarbeit in Essen

Die Grundlagen zur Förderung der Jugendverbandsarbeit ergeben sich aus § 12 SGB VIII. In Jugendverbänden und -gruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Der KJFP befördert die Jugendverbandsarbeit auf kommunaler Ebene in Essen, dabei ist die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und -gruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu achten und zu fördern.

Jugendverbandsarbeit beruht auf folgenden Prinzipien:

- o Selbstorganisation
- o Ehrenamtlichkeit
- o Freiwilligkeit
- o Partizipation
- o Werteorientierung

Historische und aktuelle Entwicklungen kennzeichnen die Pluralität der Verbandsarbeit in Essen. Unterschiedlich groß in den Einrichtungen, Angeboten und Mitgliederzahlen bilden sie ein vielfältiges Angebotspektrum für die Entwicklung der Essener Kinder und Jugendlichen.

3.1.1 Ziele

Jugendverbandsarbeit als Teil der Jugendarbeit befähigt zur Selbstbestimmung und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und regt zu sozialem Engagement an. Jugendverbände haben den Anspruch, mit ihren vielfältigen Bildungs-, Freizeit- und Erholungsangeboten junge Menschen in ihrer Eigeninitiative, Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und ihrem Engagement für die Gemeinschaft zu fördern. Sie leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag zum Hineinwachsen von Kindern und Jugendlichen in die demokratische Gesellschaft. Die Ziele der verbandlichen Jugendarbeit sind vielfältig. Die einzelne Zielsetzung impliziert sowohl die Befassung mit neuen Themen als auch den Erhalt und die Stärkung der grundsätzlichen Ziele von Jugendverbandsarbeit. Folgende Ziele verfolgen die Jugendverbände in ihrer Arbeit:

Selbstorganisation stärken

Ziel von Jugendverbandsarbeit ist es, dass sie von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet (vergleiche § 12 SGB VIII) wird. Kinder und Jugendliche sollen dazu befähigt werden, Verantwortung wahrzunehmen und Entscheidungen zu treffen und umzusetzen.

Partizipation und Mitwirkung

Jugendverbandsarbeit hat zum Ziel, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft zu stärken. Dies geschieht innerhalb des eigenen Verbandes und in anderen gesellschaftlichen und jugendpolitischen Bezügen. In der Gruppenarbeit machen Kinder und Jugendliche Erfahrungen von Mitbestimmung. Fortgeführt wird dies durch Meinungsbildungsprozesse auf allen Ebenen des Jugendverbandes bis zur Übernahme von Leitungsfunktionen.

Ehrenamtliches Engagement

Ziel der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit ist es, das ehrenamtliche Engagement zu fördern. Die vielfältigen Aktivitäten der Jugendverbände sind ohne diese unentgeltlich geleistete Tätigkeit nicht denkbar. Junge Menschen übernehmen zum Beispiel Verantwortung in

politischer Interessensvertretung oder in Vorstandstätigkeiten, leiten Gruppen, Ferienfreizeiten oder Projekte, gestalten die Öffentlichkeitsarbeit oder sind in der Sport- und Freizeitbetreuung aktiv.

Werteorientierung

Jugendverbände sind Wertegemeinschaften, das heißt sie orientieren sich an spezifischen Wertvorstellungen, die auch den Charakter ihrer Angebote prägen.

Die Wertgebundenheit bildet gleichsam das Grundsatzprogramm, welches in den Angeboten, Projekten und Aktionen der Verbände zum Ausdruck kommt. Gesellschaftliche Umbrüche prägen auch die Lebenslagen und Erfahrungswelten von Kindern und Jugendlichen. Ziel von Jugendverbandsarbeit ist es, Kindern und Jugendlichen in Zeiten fortschreitender Globalisierung mit ihren wertorientierten Ansätzen Orientierungshilfen zu bieten. Jugendverbände nehmen die aktuellen gesellschaftlichen Trends auf und entwickeln bewusst Angebote, die auf Gemeinschaftserlebnissen und Mitgestaltung basieren.

Die Jugendverbände sind neben Elternhaus, Familie und Schule die dritte Sozialisationsinstanz und somit ein eigenständiger Raum, in dem Bildung und Erziehung geschieht. Dabei ist hier eine eigenständige Entwicklung für Kinder und Jugendliche in besonderem Maße gewährleistet und steht somit neben der Individualisierung und dem Erfahren und Erleben aktiver Sozialisation im Mittelpunkt der Kinder und Jugendarbeit.

In der Praxis will Jugendverbandsarbeit den unterschiedlichen Interessen und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen mit der Erfüllung der von ihnen selbst beschriebenen Aufgaben Rechnung tragen. Zu diesen Aufgaben gehört:

- o Entwicklung eigenständiger Beiträge zur Erziehung und Bildung
- o Herausbildung von persönlicher Identität, Wertsetzung und Toleranz
- o Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge zu vermitteln und zu gemeinsamem gesellschaftlichen Handeln beizutragen
- o organisierte Interessensvertretungen durch Jugendliche selbst und durch die von ihnen gewählten Vertretern auszuüben
- o sich als Ort gemeinsamen Lebens und Lernens zu verstehen

3.1.2 Arbeitsformen

Kinder- und Jugendarbeit in den Jugendverbänden geschieht sowohl kontinuierlich in auch für Nichtmitglieder offenen Angeboten, als auch in regelmäßigen Gruppenstunden.

Sie setzt sich fort in gezielt und zeitlich begrenzt durchgeführten Projekten, Seminaren, Aktionen und bietet Kindern und Jugendlichen jährlich die Möglichkeit an Ferienfreizeiten, Zeltlagern und internationalen Jugendbegegnungen teilzunehmen.

Die Jugendverbandsarbeit kann auch bei Veranstaltungen und Events, in Einrichtungen innerhalb oder außerhalb von Essen stattfinden. Der KJFP ermöglicht die Förderung von pädagogischer Begleitung, Materialien und sonstigen Aufwendungen, die für die Umsetzung der unterschiedlichen Formen von verbandlicher Jugendarbeit notwendig sind.

Schulungs- und Bildungsangebote

Ein besonderer Schwerpunkt der Jugendverbandsarbeit ist die außerschulische Bildung. Sie geschieht in unterschiedlichen Arbeitsfeldern wie:

- o politische und soziale Jugendbildung
- o sport-, freizeit- und erlebnispädagogische Angebote
- o Angebote zur Partizipation
- o geschlechterdifferenzierte Angebote
- o gewaltpräventive Angebote
- o kulturelle Angebote
- o interkulturelle Angebote
- o medienbezogene Angebote
- o inklusive Angebote
- o ökologische Bildung
- o gesundheitliche Bildung

Die außerschulische Bildung geschieht in Seminaren und Kursen, in Projekten und auf Exkursionen, aber auch bei Freizeitangeboten.

Förderung von Ehrenamtlichkeit

Die Förderung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden spielt in der Jugendverbandsarbeit eine wesentliche Rolle. Dabei liegt ein Schwerpunkt in der Schulung, Aus- und Fortbildung von Gruppenleitern und Leiterinnen. Es gibt unterschiedliche Ausbildungskonzepte, die eng mit der jeweiligen Werteorientierung des Verbandes zusammenhängen und stetig weiterentwickelt werden.

Pädagogische Angebote

Jugendverbandsarbeit findet täglich in unterschiedlichsten Gruppenformen, Einrichtungen,

Veranstaltungen und Angeboten statt. Jugendverbandsarbeit ist in ihren unterschiedlichsten Formen und Ausrichtungen in allen Stadtteilen präsent und organisiert.

Kinder- und Jugendfreizeiten

Die Planung, Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten ist ein traditioneller Schwerpunkt der Jugendverbandsarbeit. Sie dienen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung. Die Freizeiten sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Darüber hinaus sind sie für ehrenamtliche Freizeitleitung und für Teilnehmende Orte der Selbstorganisation und Partizipation.

Ferienspiele

In der Jugendverbandsarbeit werden in den Schulferien Angebote für Kinder und Jugendliche geschaffen, die nicht in den Urlaub fahren (können). Hierin sehen die Jugendverbände eine Chance zur Teilhabe und zur Bildungsgerechtigkeit. Kinder und Jugendliche erfahren hier ein Einübungsfeld für die Übernahme von Verantwortung, zum Beispiel, in dem sie an eine Helfer- oder Betreuertätigkeit herangeführt werden. Ferienspiele werden in fast allen Stadtteilen durchgeführt.

Internationalität

Die Jugendverbandsarbeit hat eine lange Tradition in internationalen Projekten. Sie fördert die Begegnung, die Solidarität und die Toleranz untereinander.

Internationale Kinder- und Jugendbegegnungen tragen dazu bei, Berührungängste abzubauen und fremden und andersartigen Kulturen offen zu begegnen. Ein erster Schritt, und damit eine exemplarische Vorwegnahme zu einer Verständigung und Zusammenarbeit mit jungen Menschen über die Grenzen Deutschlands hinweg, sind internationale Begegnungen. Sie fördern die Auseinandersetzung mit der eigenen kulturellen Gebundenheit und ermöglichen so partnerschaftliches, interkulturelles, soziales Lernen. Die Ziele der internationalen Kinder- und Jugendarbeit lassen sich zusammenfassen als Beitrag zur Völkerverständigung und Friedensarbeit. Sie werden durch jugendverbandliche Schwerpunkte ergänzt und dienen darüber hinaus zum Beispiel auch der Förderung von Begegnungsmaßnahmen im Rahmen von Städtepartnerschaften.

Internationale Kinder- und Jugendbegegnungen sind auf Langfristigkeit und Gegenseitigkeit angelegt. Sie bedürfen einer intensiven Vor- und Nachbereitung, zum Beispiel durch Multiplikatoren- und Fachkräfteaustausch. Das Bemühen um einen, die Eigenständigkeit des Partners berücksichtigenden, Meinungs- und Erfahrungsaustausch setzt eine Konzeption voraus, die auf mehrere Jahre angelegt ist und versucht, sowohl Begegnungen im Inland wie im Ausland durchzuführen.

Jugendclubs

Junge Menschen brauchen Räume und Treffpunkte zur eigenen Gestaltung. Kinder- und Jugendgruppen muss mindestens ein Raum vorrangig zur Nutzung und eigener Ausgestaltung überlassen werden. Kinder- und Jugendclubs arbeiten in eigener Regie der sie nutzenden Gruppe. Die Clubgruppe bestimmt die Nutzungszeit.

Jugendbildungsstätten und Jugendverbandshäuser

Jugendbildungsstätten und Jugendverbandshäuser bieten Bildungsorte für junge Menschen. Ihre Angebote reichen von verbandsspezifischen und allgemeinen Themenstellungen über Fortbildungen bis hin zu Zielgruppen spezifischen

Maßnahmen. Sie stellen Seminar-, Werk-, Tagungs- und Konferenzräume zur Verfügung, die den Teilnehmenden ausreichend Raum für projekt- und praxisorientiertes Lernen bieten. In Jugendbildungsstätten bestehen zusätzlich Möglichkeiten der internatsmäßigen Unterbringung bei Selbst- und/oder Vollverpflegung. Sie dienen nicht nur örtlichen Kinder- und Jugendbegegnungsmaßnahmen, sondern sollen auch überregionalen und internationalen mehrtägigen Freizeitveranstaltungen offen stehen. Fortbildungsstätten bieten darüber hinaus organisatorische und pädagogische Hilfe für Jugendverbände, Organisationen, Initiativen, Vereine und Schulen, die durch selbstbestimmtes Lernen Inhalte vermitteln wollen. Neben den Möglichkeiten eigenverantwortlicher Seminarplanung und Durchführung oder der Teilnahme an eigenen Veranstaltungen, bieten sie die Möglichkeit zur sinnvollen Freizeitgestaltung und tragen dazu bei, das gemeinsame Erleben und Handeln themenorientiert zu fördern sowie dem Erfahrungsaustausch der in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen zu dienen.

Interessenvertretung

Jugendverbände haben die Funktion der Interessenvertretung junger Menschen. Innerhalb der Jugendverbände sollen und können Kinder und Jugendliche ihren Interessen Geltung verschaffen. Nach außen sind die Jugendverbände ein gesellschaftspolitisches Sprachrohr von jungen Menschen. Vor diesem Hintergrund sind sie ein unentbehrliches Medium der organisierten Interessenvertretung und politischen Beteiligung Jugendlicher. Die Jugendverbände zeichnen sich in der Regel dadurch aus, dass sie über die kommunalen Strukturen hinaus in Landes- und Bundesstrukturen eingebunden sind. Dadurch haben Jugendverbände eine überregionale Bedeutung.

Geschäftsstellen der Jugendverbände, Planung und Leitung

Die Geschäftsstellen sind Orte der Jugendverbandsarbeit, die zum einen die inhaltliche Arbeit ermöglichen und absichern, zum anderen als Anlaufstelle für den öffentlichen Träger und andere Kooperationspartner dienen und die ehrenamtliche Struktur unterstützen und entlasten.

Jugendverbände haben administrative sowie Planungs- und Leitungsaufgaben wahrzunehmen. Die vielfältigen Verwaltungs-, Koordinations- und Organisationsaufgaben stellen sich in den Strukturen und Arbeitsweisen verbandsspezifisch unterschiedlich dar. Die Verantwortung für die Organisation und Ausgestaltung dieser Aufgaben liegt in der Autonomie des jeweiligen Jugendverbandes. Zudem leisten sie Öffentlichkeitsarbeit in Form von Mitgliederbetreuung, Kampagnen, Gremienarbeit, Wettbewerben, zentralen Publikationen, Arbeitsmaterialien für zentrale Aufgaben sowie Sonder- und Großveranstaltungen.

Zur Unterstützung und Qualifizierung der Jugendverbandsarbeit auf Stadt- und Stadtbezirksebene soll die Anstellung hauptamtlicher Fachkräfte bei den anerkannten Jugendverbänden gefördert werden. Diese sichern die administrative und fachliche Begleitung von Selbstorganisationsprozessen. Dabei unterstützen sie die jeweiligen Vorstände des Jugendverbands in ihrer Tätigkeit, übernehmen die Anleitung, Bildung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen beispielsweise. In Form von Gruppenleiterschulungen und fungieren so als Multiplikatoren, die die Jugendverbandsarbeit auf ehrenamtlicher Basis absichern. Sie verstehen sich als Übungsleitung für Demokratieprozesse und Mittler zwischen Verbandszielen, Ver-

bandsstrukturen und Gruppenprozessen und gewährleisten damit Kontinuität. Gefördert wird die Beschäftigung von hauptberuflich tätigen pädagogischen Fachkräften, die eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung, Hochschulausbildung oder aufgrund ihrer Kenntnisse und ausreichenden beruflichen Erfahrungen vergleichbare Qualifikationen aufweisen.

Zentraler Zusammenschluss

Für die Wahrnehmung und Umsetzung der zentralen und jugendverbandsübergreifenden Aufgaben und Maßnahmen haben sich die Jugendverbände im AKJ zusammengeschlossen. Dafür ist eine Geschäftsstelle eingerichtet worden. Sie unterstützt den AKJ bei der Umsetzung und Durchführung seiner Beschlüsse, gemeinsamen Aktivitäten und Projekten sowie bei der politischen Interessensvertretung. Zum Handlungsfeld der AKJ-Geschäftsstelle gehören die Wahrnehmung von Vernetzungs-, Koordinations-, Organisations-, Verwaltungs- und weiteren vertraglichen Aufgaben. Darüber hinaus fungiert die Geschäftsstelle als zentrale Ansprechpartnerin in Essen für Jugendorganisationen, Politik, Verwaltung und Stadtgesellschaft und unterstützt, berät und informiert zu aktuellen Themen der Kinder- und Jugendarbeit.

3.1.3 Qualitätssicherung/-entwicklung

Zur Weiterentwicklung der Jugendverbandsarbeit wird ein Wirksamkeitsdialog durchgeführt. Er zielt darauf ab, gemeinsam mit den Jugendverbänden und ihrem Zusammenschluss, die Entwicklung im Jugendverband zu reflektieren, Anregungen für Veränderungen und Weiterentwicklung in der Förderung zu geben und den wirksamen Einsatz der Mittel zu überprüfen. Die jeweilige Themenstellung wird auf Vorschlag des AKJ im Jugendhilfeausschuss festgelegt. Für diesen Themenschwerpunkt (zum Beispiel Jugenderholungsmaßnahmen, Schulungs- und Bildungsseminare, Internationale Arbeit) wird ein quantitatives Berichtswesen entwickelt und durchgeführt. Die Ergebnisse des Weiterentwicklungsprozesses werden durch den Zusammenschluss der Jugendverbände (Geschäftsstelle des Arbeitskreis Jugend Essen) gebündelt, zusammengefasst und alle zwei Jahre dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt.

3.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)

„Offene Arbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer-

und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.“ (§ 12 3. AG KJHG NRW) Offene Kinder- und Jugendarbeit ist Teil der Infrastruktur der Kinder und Jugendarbeit und kann mit ihren spezifischen Arbeitsweisen präventiv wirken. Dabei bietet die Vielfältigkeit der freien Träger den Kindern und Jugendlichen in Essen eine breite Interessens- und Werteorientierung.

3.2.1 Ziele für die offene Kinder- und Jugendarbeit in Essen

In § 11 SGB VIII werden die Aufgaben und Ziele für dieses Handlungsfeld konkretisiert: Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen.

Grundlegende Arbeitsprinzipien der OKJA

Lebensweltorientierung, Freiwilligkeit und Parteilichkeit

Das Arbeitsfeld der OKJA orientiert sich an den sich ständig verändernden Lebenswelten der jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer und unterliegt daher selbst der ständigen Veränderung und Weiterentwicklung. Kinder und Jugendliche nehmen die Angebote freiwillig und selbstbestimmt in Anspruch. Die Offene Arbeit ist parteilich für die Bedürfnisse, Interessen und Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Offenheit und Niederschwelligkeit

Die OKJA richtet sich grundsätzlich und unabhängig von weiteren Merkmalen beziehungsweise Gruppengemeinsamkeiten wie zum Beispiel Nationalität, Geschlecht, Kultur und wirtschaftlichen Möglichkeiten an alle jungen Menschen zwischen 6 und 27 Jahren aus Essen. Dies schließt besondere zielgruppen-spezifische Maßnahmen, die explizit an einzelne Gruppen adressieren (zum Beispiel Angebote, die sich an bestimmte Altersgruppen richten oder geschlechtsspezifische Angebote) nicht aus. Damit die Angebote von allen jungen Menschen in Essen genutzt werden können, ist es wichtig (potentielle) Zugangsbarrieren und Ausgrenzungsmechanismen zu identifizieren und abzu-

bauen. Neben der Offenheit für alle Teilnehmenden zeigt sich die Offenheit auch in der Themen- und Angebotsvielfalt der OKJA, die jungen Menschen einen Raum gibt, sich ihren aktuellen Themen und Interessen zu widmen.

Beteiligung und Förderung des Ehrenamtes

Die OKJA ist ein beteiligungsorientiertes Arbeitsfeld. Junge Menschen haben, zum Beispiel über den Kontakt zu den Fachkräften, Nutzerbefragungen, Planungstreffen, Ideenkästen direkten Einfluss auf die Gestaltung der Angebote.

Eine besondere und bedeutende Form der Beteiligung ist das ehrenamtliche Engagement und damit die Förderung von demokratischem Lernen sowie Selbstorganisation. Die Förderung der ehrenamtlichen Arbeit ist daher besonderer Bestandteil der pädagogischen Arbeit in der OKJA.

Bildung

Offene Kinder- und Jugendarbeit vermittelt als Ort informeller und non-formaler Bildungsprozesse zentrale soziale und personale Schlüsselqualifikationen und ermöglicht eine vielfältige soziale und demokratische Bildung für die Gestaltung der Gesellschaft.

3.2.2 Arbeitsformen - Angebotstypen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Angebotstypen des Handlungsfeldes „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ wurden im Planungsprozess der Neuorientierung beschrieben. (JHA 1782/2005/4 vom 27.09.2005). Die Bürgerhäuser „Villa Rü“ und „Bürgerbegegnungszentrum Werden“ sind 2009 aufgrund eines JHA Beschlusses neu konzipiert worden. Sie alle bilden gemeinsam die aktuelle Grundlage der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Essen und werden im Planungsprozess „Neuorientierung 2.0“² aktuell an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Ziel ist es dabei, die gesellschaftlichen Entwicklungen, fachliche Bewertungen sowie die aktuelle Versorgung der Stadt mit Angeboten der OKJA (89 % des in 2005 ermittelten Bedarfs an Angeboten der

² Neuberechnung auf der Grundlage aktueller EWO Daten nach dem bisherigen Berechnungsmodell (Strukturqualität) Konzeptentwicklung fortschreiben bzw. Überprüfung des Modells der Einrichtungstypen inkl. Weststadthalle (Prozessqualität und Ergebnisqualität)

Kinder- und Jugendarbeit konnten umgesetzt werden) zu berücksichtigen.

Grundsätzliche Überlegungen, die größere konzeptionelle Gestaltungsspielräume der Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit gewährleisten, sind in diesem KJFP bereits berücksichtigt (keine Festlegung der Einrichtungstypen auf bestimmte Altersgruppen; Berücksichtigung der Angebotszeiten außerhalb der Einrichtungen).

Im Handlungsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit unterhalten freie Träger und der öffentliche Träger Einrichtungen und Mobile Angebote.

Der besondere Charakter der offenen Kinder- und Jugendarbeit liegt in der Freiwilligkeit des Besuches und der Beteiligung der Besucher und Besucherinnen an der inhaltlichen und organisatorischen Programmgestaltung.

Alle Einrichtungen halten ein Angebot bereit, das von Kindern und Jugendlichen selbstbestimmt genutzt werden kann, ohne sich an spezifischen Angeboten der Einrichtung beteiligen zu müssen. Sie können die Öffnungszeiten nutzen, um dort ihre Zeit zu verbringen. Dies setzt das Vorhandensein eines Offenen Treffs, eines Cafés oder einer Lounge als Teil der Einrichtungsstruktur voraus.

Alle Angebotstypen des Handlungsfeldes der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Stadtgebiet sind durch die Jugendhilfeplanung hinsichtlich ihrer Aufgabenstellungen, der sozialräumlichen Verteilung und der Ausstattung mit Ressourcen beschrieben.

Diese Einrichtungen und Angebote haben sich im Rahmen abgestimmter Jugendhilfeplanungsprozesse den folgenden Angebotstypen zugeordnet:

- Grundversorgung für Kinder in Einrichtungen des Nahbereiches
- Grundversorgung mit besonderen sozialräumlichen Bedarfen
- Jugendverbandliche Arbeit in Einrichtungen
- Themen- und zielgruppenspezifische Einrichtungen
- Jugend- und Bürgerzentren
- Zentrale Veranstaltungseinrichtung
- mobile Arbeit

Abhängig von der Größe der Einrichtungen und ihren Potenzialen können diese auch Aufgabenunterschiedlicher Angebotstypen wahrnehmen.

Für alle nachfolgend beschriebenen Einrichtungstypen gilt:

- Die Einrichtungen haben ein formuliertes Konzept und ein Profil, die auf der Grundlage aktueller Bedarfs einschätzungen inhaltlich-thematische Schwerpunkte setzen und die zu erreichenden Zielgruppen in der Altersgruppe der 6- bis 27-Jährigen konkretisieren.
- Bei der Konzeptionsentwicklung sind die Querschnittsaufgaben zu berücksichtigen.
- Pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind Fachkräften mit entsprechenden Abschlüssen einer Fachschule oder Fachhochschule/Universität. Aufgaben und Ziele der OKJA erfordern Mitarbeiter/innen zu denen junge Menschen Vertrauen entwickeln und die sie ansprechen, beraten und begleiten können.
- Die Öffnungszeiten orientieren sich am Verhalten der Altersgruppe. Öffnungszeiten in den Abendstunden und an Wochenenden sind nach Bedarf anzubieten.
- Einrichtungen mit hauptamtlichen Kräften im Umfang eines Vollzeitäquivalents bieten eine Öffnungszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche an.
- Die Öffnungszeit erhöht sich mit jedem weiteren hauptberuflichen Vollzeitäquivalent um jeweils 5 Stunden.
- Die Öffnungszeit kann sich um den Anteil von Angebotsstunden außerhalb der Einrichtungen (Angebote im Stadtteil, in Schulen und anderen) verringern. Öffnungszeiten/Angebotszeiten sind in den Kollegialen Diskursen auszutauschen.
- Begründete Abweichungen von diesen Regelungen werden im Facharbeitskreis 1 im Rahmen der Planung ermöglicht.
- Das erforderliche Raumprogramm richtet sich nach dem Einrichtungstyp und der jeweiligen Konzeption.

Grundversorgung in Einrichtungen des Nahbereiches

Dieses Angebot in Kinder- und Jugendeinrichtungen bezieht sich auf Kinder im Alter ab sechs Jahren, die eine Versorgung im sozialen Nahraum benötigen. Die folgenden Kriterien sind als besondere konzeptionelle Anforderungen an diesen Angebotstyp zu verstehen.

- Die Besucherstruktur soll die Einwohnerstruktur des Nahbereiches/Stadtteils der Einrichtung und die Lebenslagen aller jungen Menschen berücksichtigen.

- Pro hauptamtlichem Mitarbeiter mit voller Stundenzahl soll die Einrichtung als Stammbesucher (Definition Stammbesucher siehe Fachcontrolling) 50 Kinder und Jugendliche erreichen.
- Die Arbeit der Einrichtung ist im Stadtteil vernetzt. Die Einrichtung versteht sich als Teil der kommunalen Bildungslandschaft.

Grundversorgung mit besonderen sozialräumlichen Bedarfen

Besondere sozialräumliche Bedarfe drücken sich in besonderen Lebenslagen der im Sozialraum lebenden Kindern und Jugendlichen aus. Dies können zum Beispiel Migrationshintergrund oder Bezug von staatlichen Transferleistungen sein. Die Beschreibung dieser Einrichtungen mit Grundversorgungsfunktion wird insofern um folgende Kriterien ergänzt:

Die folgenden Kriterien sind als Anforderungen an diesen Angebotstyp zu verstehen.

- Kompetenz in den Fragen der jeweiligen sozialen Problemlagen
- Zusätzlich vernetzt mit Beratungsstellen und Hilfsangeboten aus den Bereichen der jeweiligen sozialen Problemlagen.
- Bei der Erarbeitung der konzeptionellen Grundlagen ist das Einbeziehen von Vertretern anderer Handlungsfelder der Jugendhilfe im Rahmen der kollegialen Beratung und Unterstützung wünschenswert.

Jugendverbandliche Arbeit in Einrichtungen (Förderung von Selbstorganisationspotenzialen)

Mit diesem Einrichtungstyp sollen gezielt jugendverbandliche Aktivitäten in Häusern und Räumen in verbandlicher Trägerschaft gefördert werden. Herausragendes Element dieses Einrichtungstyps ist das Prinzip der Selbstorganisation, das heißt hier werden Aktivitäten und Angebote von jungen Menschen selbst gestaltet. Jugendverbandliche Einrichtungen sind daher ein spezifischer Lernort für non-formale und informelle Bildungsprozesse.

Geprägt sind diese Einrichtungen durch das Selbstverständnis der Jugendverbände mit ihren unterschiedlichen Weltanschauungen und Wertorientierungen und ihren jeweils spezifischen Arbeitsansätzen. Die Stellung hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in dieser Einrichtung moderierend, beratend, begleitend und unterstützend. Hauptamt-

liche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht auf eine Einrichtung festgelegt, sondern können diese Funktionen verbandsintern außerhalb für mehrere Einrichtungen wahrnehmen. Dieses Planungselement ist ausschließlich durch die anerkannten Jugendverbände besetzt. Zielgruppe sind junge Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren. Diese Einrichtungen können auch Anteile der Grundversorgung übernehmen. Die Öffnungszeiten werden durch die Gruppe selbst bestimmt. Als ehrenamtlich geführte Einrichtungen öffnen sie an zwei Tagen in der Woche beziehungsweise am Wochenende.

Verbindliche Betreuungsprojekte in Kooperation mit Schulen:

In einigen Einrichtungen der Grundversorgung gibt es verbindliche Betreuungsangebote in der Kooperation mit Schulen.

- Die Betreuungsangebote haben eine Laufzeit von mindestens einem Jahr.
- Mit den Kindern und Eltern wird eine inhaltlich und zeitlich regelmäßige, verbindliche Betreuung vereinbart.
- Mit den jeweiligen Schulen werden Absprachen zur Ausgestaltung des Angebotes getroffen.
- Die Unterstützung bei der Erledigung der Hausaufgaben ist obligatorisch.
- Die Kinder werden mit Mittagessen versorgt.
- Das Angebot insgesamt ist integraler Bestandteil der Hauskonzeption.
- Für teilnehmende Kinder sollen Elternbeiträge an diesen Angebotstyp erhoben werden.

Themen- und zielgruppenspezifische Einrichtungen

Angebote dieses Einrichtungstyps stellen durch ihre Spezialisierung eine inhaltliche und strukturelle Erweiterung der Grundversorgung der Kinder- und Jugendarbeit dar. Sie haben eine deutlich über den sozialen Nahraum hinausgehende Ausstrahlung und Bedeutung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige.

Sie sollen im Sinne der Spezialisierung über besondere, qualitativ hochwertige und damit für die Zielgruppen attraktive Möglichkeiten und Ausstattungen verfügen. Themen- und zielgruppen-spezifische Einrichtungen entfalten ihre Wirkung auch als Kompetenz- und Informationscenter.

Die folgenden Kriterien sind als Anforderungen an diesen Angebotstyp zu verstehen:

- Die Einrichtungen haben ein formuliertes Konzept und ein Profil in Bezug zum Thema oder der Zielgruppe.
- Die Besucherinnen und Besucher kommen aus einem größeren Einzugsbereich. Die Zusammensetzung der Besucherinnen und Besucher und Altersverteilung richten sich nach dem Thema oder der Zielgruppe.
- In diesem Einrichtungstyp können auch Spezialisten zum Thema eingesetzt werden.
- Die Arbeit der Einrichtung ist auf das Thema oder die Zielgruppe hin vernetzt.

Jugendfarm

Die Jugendfarm Essen mit dem angrenzenden Bürgerpark bietet ein für Essen einzigartiges Angebot der Kinder- und Jugendarbeit und stellt für Kinder und Jugendliche ein Stück Natur und einen geschützten Rahmen für Kontakte mit Tieren als Erfahrungs- und Lehrraum dar. Sie schafft als Ort nicht kommerzieller Freizeitgestaltung Räume für Gruppen- und Gemeinschaftserlebnisse und bietet Naturerfahrung und ökologisches Lernen an.

Jugend- und Bürgerzentren

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 12.05.2009 beschlossen, die Kinder- und Jugendeinrichtungen „Villa Rü“ und das Jugendzentrum Werden als Bürgerhäuser mit integrierter Kinder- und Jugendarbeit zu konzipieren. In den beiden Einrichtungen soll die Kinder- und Jugendarbeit 50 % der Arbeit ausmachen. Die beiden vorhandenen Bürgerhäuser „Julius-Leber-Haus“ der Arbeiterwohlfahrt und das Bürgerhaus Oststadt der Stadt Essen sollten mit vorhandenem Konzept weitergeführt werden. Die offene Kinder- und Jugendarbeit findet in allen Jugend- und Bürgerhäusern statt und arbeitet nach den Prinzipien der vorab beschriebenen Ziele.

Bürgerzentren, die ihre konzeptionelle Legitimation im Sozialgesetzbuch VIII haben, entwickeln ihre Aufgabe als Einrichtung der Jugendhilfe, insbesondere durch ihren Beitrag zur Schaffung und den Erhalt positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien, sowie einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt (§ 1 Absatz 3 Nr. 4 SGB VIII). Bürgerzentren, die sich vorrangig dieser Aufgabe widmen, werden in ihrem Konzept Angebote der Eltern- und Familienbildung und Leistungen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und Leistungen zur

Förderung der Erziehung in der Familie vorhalten.

Ein Bürgerzentrum, das Kinder, Jugendliche und ihre Familien in den Blick nimmt, ist ein wohnortnaher Lernort, der die Angebote der Bildungsorte Kindertageseinrichtungen und Schulen ergänzt und ebenso Möglichkeiten der Kommunikation schafft.

Zentrale Veranstaltungseinrichtung

Der Betrieb einer zentral ausgerichteten Veranstaltungseinrichtung ist eine Ergänzung zu den übrigen Einrichtungstypen in der Stadt Essen. Die zentral ausgerichtete Einrichtung soll unter anderem Orte für Auftrittsmöglichkeiten vor großem Publikum, stadtweit wirkende jugendkulturelle Angebote, weitere Angebote der zentralen Aufgaben, Kooperationsmaßnahmen der Jugendförderung und ein kostenloses Raumangebot für Jugendverbände und Jugendgruppen vorhalten.

Die folgenden Kriterien sind als Anforderungen an diesen Angebotstyp zu verstehen:

- Die Einrichtung hat ein formuliertes Konzept und ein Profil.
- Die Besucherinnen und Besucher und Nutzerinnen des zentralen Angebotes sind vorrangig sechs- bis 27-Jährige.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Fachkräfte mit entsprechenden Abschlüssen einer Fachschule oder Fachhochschule/Universität.
- Die Veranstaltungszeiten orientieren sich am Verhalten der Altersgruppen.
- Die Arbeit der zentralen Angebote ist mit den anderen dezentralen Angeboten und Einrichtungen vernetzt und abgestimmt.
- Der Kooperation mit den Bildungspartnern der Kinder- und Jugendarbeit und der Schule kommt eine herausgehobene Stellung zu. Als zentrale Veranstaltungseinrichtung betreibt die Stadt Essen zurzeit die Weststadthalle.

Mobile Arbeit

Mobile und niederschwellige Arbeitsansätze sind wichtige Bausteine einer modernen und sozialraumorientierten Kinder- und Jugendarbeit. Sie beziehen sich auf die Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen und sorgen damit für eine ergänzende Flächendeckung im gesamten Stadtgebiet Essen.

Strukturell wird damit ein kontinuierliches Angebot außerhalb von Einrichtungen, aber mit Anbindung an Einrichtungen oder Standorte geschaffen. Die mobilen Ansätze sind organisa-

torisch über die Stadtteilgrenzen auch auf die Bezirks- und Stadtebene hin orientiert. Dieser Planungsbaustein ergänzt die interessenorientierten, einrichtungsbezogenen Formen der Kinder- und Jugendarbeit durch flexible Angebote, die sich dem verändernden Bedarf von Kindern und Jugendlichen anpassen. Die Angebote der Mobilen Arbeit sind im Bezirk vernetzt.

Mobile Arbeit mit Einrichtungsbezug

Mobile Arbeit mit Einrichtungsbezug erweitert den Einflussbereich einer Einrichtung über den Nahbereich hinaus. Durch einen systematischen Blick auf den Sozialraum und die Bedürfnisse der Zielgruppen außerhalb der Einrichtung werden weitere Themen und Interessen von Kindern und Jugendlichen erkannt und innerhalb oder außerhalb der Institution aufgegriffen. So erschließt sich die Mobile Arbeit kontinuierlich neue Zielgruppen, bindet diese ans Haus, gewährleistet ergänzende Angebots- und Öffnungszeiten und setzt so Impulse für die konzeptionelle Ausgestaltung einer Einrichtung.

Aufsuchende Mobile Arbeit

Die aufsuchende Mobile Arbeit richtet sich an alle Jugendliche, die sich vorzugsweise auf der Straße treffen und durch pädagogische Einrichtungsangebote nicht erreicht werden. Aufsuchende Mobile Arbeit sucht diese Jugendliche an ihren informellen Treffpunkten auf und arbeitet unterstützend und konfliktmoderierend. Durch kontinuierliche Kontakte zu den Jugendlichen erkennt und fördert die aufsuchende Mobile Arbeit deren Interessen und Stärken. Aufsuchende Mobile Arbeit dient den Jugendlichen als Ansprechpartner in ihren Lebenswelten und Sozialräumen. Die Arbeit richtet sich nicht nur an Jugendliche mit Problemlagen, sondern an alle Jugendliche.

Schulbezogene Mobile Arbeit

Schule stellt eine wesentliche Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen dar. Aus dem Blickwinkel Mobiler Arbeit ist es dementsprechend sinnvoll, junge Menschen in der Schule zu erreichen. Dabei geht es darum, junge Menschen bei der Bewältigung der vielfältigen Anforderungen des Heranwachsens in der heutigen Gesellschaft zu unterstützen.

Schulbezogene Mobile Arbeit entwickelt Angebote außerunterrichtlicher und schulischer Bildungsarbeit und setzt diese in Kooperation mit Schulen um.

Hierbei werden die inhaltlichen Schwerpunkte der Jugendarbeit mit ihren Methoden in Schule transportiert. Schulbezogene Mobile Arbeit findet sowohl in Schule, als auch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit statt.

3.2.3 Qualitätssicherung/-entwicklung

Das bisherige Fachcontrolling wird weiterentwickelt und die Ergebnisse regelmäßig im Jugendhilfeausschuss vorgelegt. Die geförderten Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie die mobilen Angebote füllen jährlich einen Online-Erfassungsbogen aus, in dem Struktur- und Statistikangaben für das zurückliegende Jahr abgefragt werden.

Wenigstens einmal jährlich wird ein kollegialer Diskurs der pädagogischen Fachkräfte aus dem Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Bezirken unter Beteiligung der Stabsstellen der Sozialen Dienste durchgeführt. Dabei sollen sozialräumliche Entwicklungsperspektiven erarbeitet werden. Durch die Zusammenarbeit im Sozialraum (Stadtteil/Bezirk) sollen Synergieeffekte und damit eine möglichst passgenaue Angebotsstruktur für Kinder und Jugendliche erreicht werden. Grundlage der Kollegialen Diskurse sind die Bewertung der Struktur- und Statistikdaten, Strukturdaten der Jugendhilfeplanung, Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen, Entwicklungen im Stadtteil, Sozialraum oder Lebensraum.

Die Inhalte und die Themenschwerpunkte der Kollegialen Diskurse werden mit den Trägern in der AG gemäß § 78 SGB VIII abgestimmt. Die zentrale Jugendhilfeplanung und jeweils ein Trägervertreter moderieren die Treffen. Einmal im Jahr findet ein Fachtag der offenen Arbeit im Stadtgebiet statt, mit dem Ziel des Erfahrungstransfers und der fachlichen Qualifizierung. Aktuelle Themen fließen in diese Treffen ein.

Für die Laufzeit des KJFP sollen mit Beteiligung der Kollegialen Diskurse Instrumente entwickelt werden, wie die in § 8 SGB VIII geforderte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen für die Angebotsgestaltung der Einrichtungen und darüber hinaus sichergestellt werden kann. Hierbei sind die bisherigen Beteiligungsstrukturen (zum Beispiel Kinderforum und „mitWirkung!“) einzubeziehen.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist mit ihren aktivierenden Freizeit- und außerschulischen Bildungsangeboten Teil der sozialen Infrastruktur. Sie arbeitet vernetzt mit anderen Jugendhilfe- und Bildungsinstitutionen vor Ort.

Dabei werden die Akteure der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch die beim öffentlichen Träger dezentral verorteten Stabsstellen im Umfang von mindestens 3,5 Vollzeitäquivalenten unterstützt.

Die Stabsstellen haben die Aufgabe, die Planung, Koordination und Kooperation der Kinder- und Jugendförderung dezentral zu unterstützen. In diesem Zusammenhang kommt der Information und Beratung der Träger zu aktuellen Themen der Kinder- und Jugendarbeit, der Unterstützung und Mitwirkung bei der Qualitätsentwicklung und -sicherung der Kinder- und Jugendarbeit eine bedeutende Rolle zu. Auch die Entwicklung und Sicherstellung der dezentralen Strukturen zu „mitWirkung!“ und der Aufbau von Kooperationsstrukturen und Netzwerken gehören zu den Aufgaben.

3.3 Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

Die Jugendsozialarbeit definiert sich als eigenständiger Bereich zwischen den erzieherischen Hilfen und der Kinder und Jugendarbeit. Sie enthält Elemente aus beiden Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, zielt aber vorrangig darauf ab, benachteiligte junge Menschen beim Übergang von der Schule in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Jugendsozialarbeit ist im Kern an der Schnittstelle von Schule und dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt tätig. Geregelt werden die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Hilfen und unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen.

Zugleich bestimmt § 13 SGB VIII das besondere Fachprofil der Angebote gegenüber den klassischen Hilfen zur Integration in die Berufswelt und den Arbeitsmarkt, wie zum Beispiel nach SGB II und III. Entscheidend ist die sozialpädagogische Ausrichtung und die präventive Funktion der Angebote.

Der Jugendsozialarbeit kommt eine Ausgleichsfunktion bei zugewiesenen Maßnahmen anderer Leistungsträger zu, wenn diese nicht den gewünschten Erfolg zeigen. Die Konzentration auf sozialpädagogische Hilfe zeigt den besonderen Ansatz der Jugendsozialarbeit als Teil der Kinder- und Jugendhilfe auf. Die Bedeutung sozialpädagogischer Hilfen in der Phase des Übergangs grenzt sich damit auch von anderen Integrationshilfen ab. Allerdings wird die Möglichkeit eröffnet, dass die Jugendsozialarbeit auch Ausbildung und Beschäftigungsmaßnahmen dann anbieten kann, wenn diese sozialpädagogisch begleitet werden. Die Nähe zum Arbeitsmarkt und insbesondere zum SGB II wird

durch die Verpflichtung der Abstimmung mit den Maßnahmen der arbeitsmarktpolitischen Bedarfsträger betont.

Ohne die Jugendsozialarbeit lassen sich wesentliche Zukunftsaufgaben der kommunalen Jugendhilfe und Jugendpolitik nicht lösen. Aufgrund der zahlreichen Schnittstellen vor allem zur Schule und zur Arbeitswelt ist der Kooperationshinweis zur Abstimmung der Angebote § 13 Abs. 4 SGB VIII eine große Chance für die kommunale Jugendhilfe.

Jugendsozialarbeit richtet sich somit an junge Menschen mit sozialer Benachteiligung und/oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen. Im Gegensatz zur Jugendarbeit (nach § 11 SGB VIII) handelt es sich bei der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII um Angebote für junge Menschen im Übergangsprozess, die besonderer Unterstützung und Hilfen benötigen, um ihre berufliche und soziale Integration zu gewährleisten. Damit richten sich die Einrichtungen und Angebote sozialer Integration an junge Menschen, deren Entwicklung ohne die Gewährung von Hilfe gefährdet wäre. Im Gegensatz zur Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. liegt für die nach § 13 SGB VIII Absatz. 1 zu leistende, ergänzende Sozialisationshilfe jedoch nicht ausschließlich ein ursächliches Erziehungsdefizit zugrunde.

Individuelle Beeinträchtigungen sind psychische, physische oder sonstige Beeinträchtigungen wie psychische und physische Abhängigkeit, Behinderung, Lernbeeinträchtigung, Lernschwächen sowie Entwicklungsstörungen. Die Gefährdung der altersmäßigen, gesellschaftlichen Integration in den Bereichen Familie, Schule, Ausbildung, Berufsleben und Umwelt aufgrund sozialer Benachteiligung liegt dann vor, wenn junge Menschen mit und ohne Migrationshintergrund

- o wirtschaftlich benachteiligt sind
- o nur eine mangelnde schulische Qualifikation mitbringen und/oder
- o ohne Ausbildungsabschluss beziehungsweise (langzeit-)arbeitslos sind.
- o Zu den sozial Benachteiligten zählen ebenso allein erziehende junge Menschen sowie die Jugendlichen, die in der Konsequenz ihrer Zuwanderergeschichte besondere Problemstellungen (zum Beispiel Aufenthalt- und/oder Sprachprobleme) aufweisen.

Neben dem Bildungssystem und dem Arbeitsmarkt sind vor allem die Jugendpolitik und die Jugendhilfe gefragt, um die Chancengleichheit zu stärken, die Übergänge Schule/Beruf bei

Jugendlichen zu fördern sowie Jugendliche in der Entwicklung ihrer Lebensplanung zu unterstützen.

Auch in Essen ist eine zuverlässige, zugleich ausbaufähige Infrastruktur, die Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Verfügung steht, vorhanden. Nur so kann die Jugendhilfe auch solche Jugendlichen noch rechtzeitig erreichen, die schon (fast) den Anschluss an andere Systeme verloren haben und selbst die Schule vermeiden. Sie kann individuelle Hilfen bieten von der persönlichen Begleitung über die berufliche Orientierung bis hin zu alternativen Ausbildungen für junge Frauen und Männer mit besonders hohem Förderbedarf.

Jugendsozialarbeit, verortet in der kommunalen Jugendhilfe, braucht aber förderliche Strukturen, die eine wirkungsvolle Arbeit ermöglichen. Die Planungs- und Gesamtverantwortung für die Jugendsozialarbeit trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII. Die Aufgabenfelder der Jugendsozialarbeit sind Gegenstand der kommunalen Jugendhilfeplanung.

3.3.1 Ziele der Jugendsozialarbeit

Notwendig für gelingende Angebote ist die enge Kooperation der Jugendsozialarbeit mit Schulen, der Arbeitsagentur, dem JobCenter, den sozialen Diensten, der Jugendarbeit sowie weiteren Angeboten des Hilfe- und Unterstützungssystems (rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit). So ergeben sich aus den vorangestellten Grundsätzen folgende Zielsetzungen:

- o die soziale Integration
- o die berufliche Integration und Vermeidung von Arbeitslosigkeit
- o Hilfestellung bei beruflichen und persönlichen Entscheidungsfindungen der jungen Menschen
- o die Entwicklung des Selbstwertgefühls durch die Erfahrung der eigenen Fähigkeiten und Stärken
- o Förderung der persönlichen Selbstständigkeit, Stabilität und Selbstverantwortung

Um die Ziele zu erreichen, sind daher in einem ersten Schritt effektive und effiziente Strukturen der Zusammenarbeit zwischen öffentlichem Träger und den freien Trägern im Bereich Jugendsozialarbeit zu schaffen. Einhergehend sind eine Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse zu erstellen. Die notwendige Abstimmung zwischen der kommunalen Jugendhilfeplanung und den Trägern erfolgt im Facharbeitskreis Jugendsozi-

alarbeit. Hier sind auch die Zielgruppen zu definieren, die Problembeschreibungen der Zielgruppen hinsichtlich der sozialen, schulischen und beruflichen Integration vorzunehmen und geeignete Maßnahmen und Angebote zu benennen und zu skizzieren.

Die aus der Bedarfsermittlung resultierende Angebotsentwicklung, Angebotsplanung und Umsetzung der Angebote und Maßnahmen werden rechtskreisübergreifend abgestimmt. In einem zweiten Schritt wird ein schlüssiges Gesamtkonzept für den Bereich Jugendsozialarbeit bis Ende 2017 entwickelt, mit den Trägern der Jugendsozialarbeit abgestimmt und dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt.

3.3.2 Arbeitsformen

Zur Erreichung der Zielsetzungen in den Maßnahmen der Jugendsozialarbeit sind nachfolgende Ansätze und Methoden sowie deren Weiterentwicklung geeignet:

- o Einzelfallhilfe/Casemanagement
- o entwicklungsbegleitende, langfristig angelegte Einzelberatung
- o Krisenintervention
- o Nachbetreuung von Jugendlichen aus Maßnahmen
- o Einzelfallberatung für Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen
- o Informationsvermittlung über aktuelle Maßnahmen gegen Jugendarbeitslosigkeit
- o aufsuchende Angebote in den Stadtteilen
- o Multiplikatorenarbeit
- o notwendige Kooperation und Koordination (gemäß § 13 Abs. 4 SGB VIII)
- o die Beratungsstellen thematisieren soziale, kulturelle und/oder geschlechtsspezifische Rollenzuschreibungen und wirken Benachteiligungen im Rahmen ihrer Anwaltsfunktion aktiv entgegen

Beratungsstellen Jugendsozialarbeit

Die Beratungsstellen fördern insbesondere jugendliche Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Jugendliche. Sie richten ihr Angebot an besonders benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 Jahren. Im Prozess des Selbstständig Werdens und der Verantwortung für das eigene Leben, benötigen benachteiligte junge Menschen Begleitung und Beratung. Die Beratungsstellen als Einrichtungen der Jugendhilfe treten für die berufliche und soziale Integration als grundsätzliches Recht der jungen Menschen ein. Für die Beratung im Sinne dieses Kinder- und Jugendförderplans bedeutet dies:

- o einen ganzheitlichen Ansatz, das heißt die Einbeziehung des gesamten Lebensumfeldes des Jugendlichen in die Beratungstätigkeit
- o einen wertorientierten Ansatz, das heißt die Beratung der Jugendlichen muss in der Lage sein, sich der oft anzutreffenden Orientierungslosigkeit zu stellen und einen Werthorizont aufzuzeigen
- o einen ressourcenorientierten Ansatz, der sowohl die persönlichen Kompetenzen der jungen Menschen in den Blick nimmt, als auch die privaten und institutionellen Möglichkeiten der Hilfestellung ermittelt, so dass diese selbstständig genutzt werden können
- o das Prinzip der Freiwilligkeit; Notwendig für eine gelungene Beratung ist die enge Kooperation der Beratungsstellen mit den Schulen, der Arbeitsverwaltung, den sozialen Diensten sowie den weiteren Angeboten des Hilfe und Unterstützungssystems.

Jugendwohnen

Das Jugendwohnen ist ein Unterstützungsangebot für junge Menschen in einer schulischen oder beruflichen Maßnahme, das Wohnmöglichkeiten in Verbindung mit sozialpädagogischer Begleitung zur Verfügung stellt. Entsprechend richtet es sich in seiner Ausgestaltung an den fachlichen Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe aus.

Das Jugendwohnen steht als Unterstützungsstruktur allen jungen Menschen, die sich in einer schulischen oder beruflichen Maßnahme befinden, offen und stellt somit ein wichtiges, nicht stigmatisierendes Angebot dar.

Von seinen Ursprüngen her ist das Jugendwohnen ein Angebot zur Stabilisierung und Mobilitätsförderung junger Menschen in Ausbildung. Als solches ist es allerdings in der Breite der Bevölkerung, wie auch bei Fachkräften unterschiedlicher Handlungsbereiche wenig bekannt. Angesichts des demographischen Wandels, der damit einhergehenden Zentralisierung und Modularisierung von Ausbildungsgängen, aber auch vor dem Hintergrund des prognostizierten Fachkräftemangels und der spezifischen Förderbedarfe von sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen ist zu erwarten, dass solche Unterstützungsangebote zukünftig an Bedeutung gewinnen. Dem steht allerdings gegenüber, dass das Leistungsangebot des Jugendwohnens nur in Ansätzen ausformuliert ist und sich die Ermittlung leistungsgerechter Entgelte entsprechend schwierig gestaltet. An dieser Stelle besteht Handlungsbe-

darf, um das Potential dieses Unterstützungsangebotes für junge Menschen in Zukunft angemessen ausschöpfen zu können.

In Essen sind mit der Jugendwohnungsbörse der Jugendhilfe gGmbH analog zur Auftragslage des § 13 SGB VIII und der Beratungsstelle des CVJM zwei Angebote vorhanden, die es im Rahmen einer noch zu ermittelnden Bedarfslage auszubauen und gegebenenfalls mit den anderen Angeboten der Jugendhilfe (zum Beispiel den erzieherischen Hilfen) zu verknüpfen gilt. Die Bedarfslage wird im Rahmen der Entwicklung des Gesamtkonzeptes zur Jugendsozialarbeit ermittelt werden. Gegebenenfalls notwendige Angebote werden gemeinsam mit den beteiligten Bedarfsträgern entwickelt.

Soziale Arbeit an Schulen

Jugendsozialarbeit ist als Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe ein breit gefächertes Feld unterschiedlicher Angebote und Arbeitsansätze. Sie wird zwar überwiegend in ihrem besonderen Schwerpunkt am Übergang von der Schule in den Beruf wahrgenommen, dabei sind ihr jedoch ebenfalls das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen, mobile Formen, wie sie aus dem Streetworker-Konzept entstanden sind, und auch die Jugendmigrationsdienste als besonderer Teil der berufsbezogenen Angebote zuzuordnen.

So umfasst in Essen die soziale Arbeit an Schulen, u.a. eine schon über Jahre andauernde Arbeit in den internationalen Förderklassen der Berufskollegs. Hier findet kontinuierliche Beratung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler statt, um ihnen Möglichkeiten zu eröffnen, ihre berufliche und soziale Lebensplanung zu entwickeln. Der Beschluss der Jugendkonferenz im Jahr 2005, der die Beratung und Begleitung von abschlussgefährdeten Schülerinnen und Schüler vorsieht, wird seit dieser Zeit in enger Absprache mit den Ausbildungsvorbereitungs- und internationalen Förderklassen von den Trägern „Die Boje“, CVJM und der Jugendberufshilfe gGmbH umgesetzt.

Soziale Arbeit an Schulen nach den Prinzipien und angebunden an die Kinder- und Jugendhilfe, fördert junge Menschen in der schulischen Ausbildung und der sozialen Integration. Sie arbeitet in einer strukturell verbindlichen Vernetzung unterschiedlicher Träger vor Ort und bietet somit die Chance, Maßnahmen passgenau zu entwickeln. In der Konzentration auf Jugendliche, die besonders benachteiligt sind und in ihrer Entwicklung erhebliche individuelle und soziale Defizite aufweisen, kommt der sozialen

Arbeit an Schulen neben ihrer Helfefunktion, auch eine Anwaltsfunktion für die Belange dieser Jugendlichen zu. Sie muss immer mehr den gesellschaftlichen/sozialräumlichen Blick dafür haben, wo die Ursachen der Benachteiligung liegen, welchen frühzeitig entgegengewirkt werden kann, und welche Hilfen für die Betroffenen die sinnvollsten und wirksamsten sind.

Angebote für geflüchtete und geduldete junge Menschen

Junge Menschen, die geflüchtet sind oder aber einen unsicherem Aufenthaltsstatus haben, sind nicht nur aufgrund ihrer Biografie, ihrer Lebens- und Wohnsituation häufig schweren Belastungen ausgesetzt. Durch verschiedene Angebote der beruflichen und sozialen Integration soll ein Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe für Geflüchtete und Geduldete geleistet werden. Dabei sollen die Interessen und Bedürfnisse der jungen Menschen Berücksichtigung finden, sowie die Fähigkeit zur politischen und gesellschaftlichen Beteiligung im Mittelpunkt stehen. Eine Verzahnung mit anderen Bereichen der Jugendsozialarbeit, zum Beispiel Jugendberufshilfe, Beratungsstellen, ist bedarfsorientiert anzustreben. Gefördert werden unter anderem Einrichtungen und Angebote die auf Integration in den Bereichen Familie, Schule, Ausbildung, Berufsleben und Freizeit zielen, zum Beispiel der Jugendarbeit in Einrichtungen für geflüchtete Menschen oder Anlaufstellen, zum Beispiel mit Clearings- und Beratungsfunktionen.

3.3.3 Qualitätssicherung/-entwicklung

Das Jugendamt hat seit Anfang des Jahres 2015 übernommen, die Jugendsozialarbeit zu strukturieren und weiter zu entwickeln. In diesem Zusammenhang ist der FAK (Facharbeitskreis) § 13 SGB VIII nach AG § 78 in der Geschäftsführung des Jugendamtes.

Der Facharbeitskreis berät die AG § 78 SGB VIII und gibt Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen, die zur abschließenden Beratung und/oder Beschlussfassung in den Jugendhilfeausschuss eingebracht werden.

Mit den Trägern der Jugendberufshilfen wird zurzeit eine Bestandsaufnahme aller Angebote und Träger der Jugendsozialarbeit vorgenommen. Diese dient der Orientierung im Feld der Jugendsozialarbeit. Im weiteren fachlichen Dialog mit den Trägern soll in den nächsten zwei bis drei Jahren ein Verfahren entwickelt werden, um die Transparenz der Angebote und Aufga-

ben zu verdeutlichen und eine fachliche Bewertung vorzunehmen.

3.4 Projekte/Maßnahmen/Veranstaltungen

Die Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen können in der Kinder- Jugendarbeit innerhalb und außerhalb von Einrichtungen, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz durchgeführt werden und ergänzen so die vorhandene Aufgaben- und Angebotspalette.

Den Zielgruppen der Kinder- und Jugendarbeit werden über professionelle und kontinuierliche Beziehungsgestaltung durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgende Schwerpunkte angeboten:

- o politische und soziale Jugendbildung
- o schulbezogene Jugendarbeit
- o kulturelle Jugendarbeit
- o sportliche und erlebnispädagogische Angebote
- o Angebote zur Förderung des ökologischen Bewusstseins
- o Ferien vor Ort/Kinder- und Jugenderholung/Stadtranderholung
- o Internationale Jugendarbeit/Jugendbegegnungen
- o medienbezogene Jugendarbeit
- o interkulturelle/interreligiöse Kinder- und Jugendarbeit
- o geschlechterdifferenzierte Mädchen und Jungenarbeit
- o sexualpädagogische Angebote
- o Angebote zur Förderung und Umsetzung von Inklusion
- o Unterstützung der sozialen, schulischen und arbeitsweltbezogenen Integration
- o erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- o Angebote zur Partizipation

3.4.1 Ziele

Mit der Förderposition Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen wird das Ziel verfolgt, die komplexen Lebenswelten der Zielgruppen in besonderer Weise in der Angebotsgestaltung zu berücksichtigen. Dies ermöglicht eine flexible und bedarfsorientierte Angebotsgestaltung. Darüber hinaus soll die in der Jugendförderung angestrebte Träger- und Angebotsvielfalt durch diese Förderposition unterstützt werden. Weitere pädagogische Zielsetzungen werden in den nachfolgenden Beschreibungen der Themen- und Arbeitsfelder dargestellt.

3.4.2 Arbeitsformen

Projektarbeit findet ihre Anlässe im Alltag der Kinder- und Jugendarbeit. Sie sind davon zeitlich abgegrenzt und abgrenzbar. Sie zeichnet sich durch die intensive Auseinandersetzung mit einer Aufgabe und durch ein erreichbares Ziel beziehungsweise Produkt aus. Projekte befördern die Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Sie sind als offener Lernprozess angelegt, der das Bedürfnis nach Selbstwirksamkeit/Selbstverwirklichung aufgreift.

Innovative Projekte erproben zukunftsweisende Initiativen, die nach Inhalt, Zielsetzung und Methodik geeignet sind, neue Anregungen und Anstöße für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu geben.

Maßnahmen beziehungsweise Angebote können regelmäßig wiederkehrende Aktivitäten sein. Veranstaltungen finden regelmäßig oder einmalig statt.

Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen sollen in den nachfolgend skizzierten Arbeitsfeldern stattfinden, dabei sind die Träger frei in den Schwerpunktsetzungen entsprechend ihres jeweiligen Profils.

Politische und soziale Jugendbildung

Politische und soziale Jugendbildung unterstützt Kinder und Jugendliche im Prozess der individuellen Orientierung und der gesellschaftlichen Standortfindung. Politische und soziale Jugendbildung hilft Kindern und Jugendlichen sich mit der Geschichte, ihrer Umwelt und der Gesellschaft kritisch auseinanderzusetzen, ein selbstständiges Urteil zu gewinnen und sich selbstbewusst einzumischen. Die politische und soziale Jugendbildungsarbeit trägt dazu bei, politische und soziale Kompetenzen zu entwickeln.

Sie soll darüber hinaus das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden. Die politische und soziale Jugendbildung trägt maßgeblich zur Persönlichkeitsentwicklung bei.

Schulbezogene Jugendarbeit

Mit dem Begriff der schulbezogenen Angebote der Jugendhilfe in § 7 Absatz 1 3. AG KJHG NRW sind zeitlich befristete Kooperationsprojekte oder neue Angebote und Maßnahmen gemeint. Wichtig sind dabei die gemeinsame Entwicklung der Konzepte und der gleichwertige Ressourceneinsatz beider Systeme (Jugendhilfe und Schule). Im Rahmen der Organisation des besseren Zusammenspiels von Schule und anderen Bildungsorten und Lernwelten wächst der schulbezogenen Jugendarbeit über ihre, mit

der Schule abgestimmten Bildungsleistung für Kinder und Jugendliche eine besondere Bedeutung für die Stärkung der Bildungsbiografie zu. Sie ist dabei fachlich eigenständig und agiert als gleichberechtigter Partner der Schule in der Herstellung von Bildungsgelegenheiten in den Themenfeldern z. B. Raumeignung, Geschlechtsidentität, Konflikte, Partizipation, Jugendkulturen und Vielkulturen Gesellschaft. Die Angebote sollten in enger Abstimmung mit der Schule innerhalb und außerhalb der Schule und in Jugendeinrichtungen durchgeführt werden.

Kulturelle Jugendarbeit

Die kulturelle Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht Kindern und Jugendlichen aus allen sozialen Schichten und in den unterschiedlichsten Lebenslagen Zugang zu kultureller Bildung, insbesondere durch die Förderung kreativer Eigentätigkeit. Sie findet zum Beispiel in den Bereichen Tanz, Theater, Sprache, Musik, Medien, Gestaltung – auch interdisziplinär – statt. Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich an der Kultur und Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen, eröffnet ihnen neue Ausdrucksmöglichkeiten und den Raum zur positiven Selbstinszenierung. Sie nimmt junge Menschen in deren Gestaltungskompetenz ernst und stärkt so deren Zutrauen in die eigenen schöpferischen Fähigkeiten.

Die kulturelle Kinder- und Jugendarbeit hält Freiräume zum Experimentieren und Gestalten bereit, fördert zahlreiche Schlüsselkompetenzen wie Kreativität, Selbstorganisation und Ausdauer und bietet die Möglichkeit, gezielt Talente auszuleben.

Sportliche- und erlebnispädagogische Angebote

Sport und erlebnispädagogische Angebote sollen durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen. Sport ist ein vielfältiges Lern- und Bildungsfeld, das zur Erweiterung des Bewegungsrepertoires, der Steigerung des Körperbewusstseins und der Verbesserung der Sozialkompetenz beiträgt. Erlebnispädagogische Angebote durch und im Sport stellen Verantwortungsbewusstsein, Wille und Fähigkeit zur Kooperation sowie Mut und Vertrauen in eigene Fähigkeiten in den Mittelpunkt. So wird die Herausbildung von selbst bestimmtem Handeln und gesellschaftlicher Mitverantwortung unterstützt.

Angebote zur Förderung des ökologischen Bewusstseins

Angebote zur Förderung des ökologischen Bewusstseins in der Kinder- und Jugendarbeit zielen auf einen langfristigen, nachhaltigen und rücksichtsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen ab.

Dabei ist es wichtig, dass sich Kinder und Jugendliche selbst als wirksam erleben und so Verantwortung für ihre Umwelt übernehmen und entwickeln. Angebote zur Förderung des ökologischen und nachhaltigen Bewusstseins umfassen Themen wie fairer Handel, Klimawandel, Naturschutz, Mobilität, Kleidung, Umgang mit Lebensmitteln und Ernährung. Durch das Erkennen und Verstehen globaler Zusammenhänge sollen Kinder und Jugendliche Kompetenzen erlangen, um die Zukunft sozial und ökologisch gerecht gestalten zu können.

Ferien vor Ort/Kinder- und Jugendherholung/Stadtranderholung

Ferien vor Ort meint die Gestaltung von Ferienzeiten für Essener Kinder und Jugendliche. Dies kann sowohl einige wenige Stunden umfassen als auch als ganztägiges oder mehrtägiges Angebot durchgeführt werden. Einerseits geht es darum, Kindern und Jugendlichen möglichst kurzweilige und interessante Ferien zu ermöglichen und ihnen dadurch nachhaltig Impulse für eine sinnvolle Freizeitgestaltung vor Ort zu geben. Die einzelnen Angebote erfüllen jedoch nicht nur freizeitgestaltende Aspekte, sondern stellen für die Teilnehmenden auch wichtige Lern- und Erfahrungsfelder dar, bei denen Neues ausprobiert werden kann, soziale Kompetenzen gefördert und motorische Fertigkeiten geschult werden.

Ein besonderes Angebot in der Kinder- und Jugendherholung nehmen die sozialpädagogischen Maßnahmen für benachteiligte Kinder ein.

Die Stadtranderholung ergänzt andere Formate von Freizeiten. Bei der Stadtranderholung handelt es sich um ein ganztägiges Angebot zur Gestaltung der Sommerferien für Kinder von sechs bis 12 Jahren. Das Angebot beinhaltet den Transport, Verpflegung und ein vielseitiges Bastel-, Spiel- und Aktionsprogramm inklusive Ausflüge.

Internationale Jugendarbeit

Die internationale Jugendarbeit ist seit vielen Jahrzehnten ein Theorie- und Praxisfeld der außerschulischen Jugendbildung.

Die Maßnahmen sind geprägt durch ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten der Teilnehmenden. Sie sind mit einem qualifizierten Programm versehen. Erfolgreiche Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit sind gekennzeichnet durch qualifizierte pädagogische Begleitung durch interkulturell geschulte ehren- und hauptamtliche Fachkräfte.

Medienbezogene Jugendarbeit

Medienbezogene Jugendarbeit fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von Medien. Die Jugendmedienarbeit ist somit ein wichtiger, integrativer Bestandteil einer zeitgemäßen Jugendarbeit.

Die Jugendmedienarbeit hat die Aufgabe, Medienkompetenz zu vermitteln und die Medienerziehung zu verbessern. In diesem Zusammenhang kann Peer-Learning gerade in der Jugendarbeit eine zielführende Methode der Medienarbeit sein.

Interkulturelle/interreligiöse Kinder- und Jugendarbeit

In Essen leben in einer Stadt Menschen aus mehr als 120 Nationen. Deshalb ist es sinnvoll, sich mit den unterschiedlichen Kulturen und Religionen auseinanderzusetzen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu entdecken und zu akzeptieren. Gleichzeitig soll es ermöglicht werden, eine gemeinsame Kultur neu zu entwickeln. Angebote der interkulturellen und interreligiösen Kinder- und Jugendarbeit dienen dem Erwerb und der Förderung von interkultureller und interreligiöser Kompetenz. Dazu gehört die Auseinandersetzung mit anderen Kulturen und Religionen, aber auch die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität und Religion. Insbesondere werden Angebote gefördert, die von ihrem Inhalt und Programm her geeignet sind, Kindern und Jugendlichen verschiedene Kulturen und Religionen nahezubringen, zu einer gegenseitigen Akzeptanz beizutragen und Gemeinsamkeiten der Vielfalt zu fördern.

Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, an denen Kinder und Jugendliche aus verschiedenen Herkunftsländern teilnehmen können und die in Essen stattfinden.

Geschlechterspezifische Arbeit

Geschlechterspezifische Arbeit/Genderpädagogik umschreibt eine Pädagogik, in der Kinder und Jugendliche in der Entwicklung ihrer Geschlechtsidentität unterstützt werden und ihnen gleichzeitig die notwendige Offenheit für

Erfahrungen vermittelt wird, die sich von einseitigen Vorstellungen über Geschlechter unterscheiden. Eine Definition von Genderpädagogik beinhaltet zwei Handlungsebenen: die individuelle und die gesellschaftliche. Auf der individuellen Ebene soll sie dazu beitragen, dass Geschlechtszuschreibungen, die die Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung einengen und Handlungs-, Denk- und Gefühlsmuster einseitig normieren, abgebaut werden.

Jugendliche sollen unabhängig von ihrer biologischen Geschlechtszugehörigkeit alle Möglichkeiten der freien Entfaltung und Entwicklung erhalten, ohne sich dabei im engen Rahmen von gesellschaftlich definierten männlichen und weiblichen Geschlechterrollen bewegen zu müssen. Auf der gesellschaftlichen Ebene soll Genderpädagogik dazu beitragen, hierarchisch aufgebaute Wertigkeitsunterschiede zwischen den Geschlechterzuschreibungen abzubauen. Gefördert werden Mädchenspezifische Maßnahmen, die sich an der weiblichen Lebensrealität orientieren und die Interessen, Bedürfnisse und besonderen Problemlagen von Mädchen und jungen Frauen aufgreifen. Mit dem Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe an allen gesellschaftlichen Prozessen zu befördern.

Gefördert werden Jungenspezifische Maßnahmen, die sich an der männlichen Lebensrealität orientieren und die Interessen, Bedürfnisse und besonderen Problemlagen von Jungen und jungen Männern aufgreifen. Mit dem Ziel die gleichberechtigte Teilhabe an allen gesellschaftlichen Prozessen zu befördern.

Sexualpädagogische Angebote

Sexualität umfasst alle Empfindungen und Verhaltensweisen, die sich auf lustvolle Körpererfahrungen beziehen. Sie kommen in Liebe, Freundschaft und Nähe zu anderen Menschen und zu sich selbst zum Ausdruck. Zur Sexualität gehören Geborgenheit, Wärme und Fürsorge, die Entwicklung einer eigenen Geschlechtsidentität und Rollenverhaltens, alle Formen der Zärtlichkeit bis hin zur genitalen Sexualität. Sexualpädagogische Angebote haben die Entwicklung und Begleitung der selbstbestimmten Sexualität, den partnerschaftlichen und achtsamen Umgang, den Schutz vor sexuellen Übergriffen und des nicht Wegschauens zum Auftrag.

Angebote zur Förderung und Umsetzung von Inklusion

Inklusion als Prinzip ist (noch) keine Selbstverständlichkeit. Deshalb bedarf es besonderer

Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen, die geeignet sind, die Umsetzung der Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit zu befördern:

- o Die Schaffung inklusiver Kulturen, also Maßnahmen, die geeignet sind, die Barrieren im Kopf abzubauen und Haltungen zu verändern.
- o Prozesse, die geeignet sind, Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit so zu verändern, dass die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigung gleichermaßen möglich wird. Das beinhaltet sowohl Maßnahmen zum Erreichen von Barrierefreiheit (zum Beispiel leichte Sprache), als auch solche Maßnahmen, die geeignet sind, junge Menschen darin zu unterstützen, die Mitwirkungsmöglichkeiten nutzen und gestalten zu können.
- o Die Entwicklung, Erprobung und Umsetzung von inklusiver Praxis, d.h. Angebote so zu gestalten, dass Gestaltung und Beteiligung aller Kinder und Jugendlichen ermöglicht und befördert wird.

Angebote zur sozialen, schulischen und arbeitsweltbezogenen Integration

Diese ermöglichen jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, die Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Traditionelle thematische Schwerpunkte des Kinder- und Jugendschutzes sind zum Beispiel Suchtgefahren, Probleme bei der sexuellen Entwicklung, Gefährdungen beim Umgang mit neuen technischen Entwicklungen. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz darf aber nicht bei der Behandlung traditioneller Themen verharren, sondern muss aktuelle Gefährdungspotenziale erkennen, aufgreifen, Hilfen und Aktionsformen entwickeln und damit Impulse für die allgemeine pädagogische Arbeit geben. Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind dann am sinnvollsten, wenn sie in bestehende pädagogische Arbeitszusammenhänge eingebunden werden beziehungsweise aus diesen erwachsen.

Angebote zur Partizipation

Gefördert werden Projekte, Maßnahmen, Veranstaltungen, die im Kern die Partizipation von jungen Menschen zum Ziel haben und folgende Standards gewährleisten:

- o Freiwilligkeit der Teilnahme
- o überschaubarer Beteiligungsprozess
- o Ergebnisoffenheit gewährleisten
- o kurzfristige Ergebnisse der Beteiligung
- o Feedback über Erreichtes und Nicht-erreichtes
- o wechselseitiger Lernprozess für junge Menschen und beteiligte Erwachsene

3.4.3 Qualitätssicherung/-entwicklung

Schwerpunktsetzungen für Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen werden in der AG § 78 SGB VIII abgestimmt und durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen. Der Informationstransfer zu den durchführenden Organisationen erfolgt bedarfsgerecht über die Strukturen der AG § 78 SGB VIII, den dort vertretenen Dachverbandsorganisationen beziehungsweise Trägervertretungen, der Jugendhilfeplanung sowie der AKJ-Geschäftsstelle. Bei der inhaltlichen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung ihrer Angebote werden die anerkannten Träger durch die zentralen Sachgebiete der Jugendförderung bei Bedarf unterstützt.

3.5 Zentrale Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit

Die Weiterentwicklung und Abstimmung von Querschnittsaufgaben der Jugendförderung sowie die Initiierung, Kooperation und Unterstützung stadtweit ausgerichteter Veranstaltungen und Angebote der Jugendarbeit stellen wichtige Ergänzungen zu den anderen Förderbereichen dar. Der öffentliche Träger organisiert und verantwortet hauptsächlich diese Angebote, die in ihrer Wirkung die gesamte Kinder- und Jugendförderung in Essen unterstützen sollen.

Die zentralen Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit und ihre Angebotspalette bieten eine fachliche Expertise in Bezug auf die Ermöglichung und Unterstützung informeller und non-formaler Bildungsprozesse an, die andere Förderbereiche des KJFP sowie Familien und Schulen alleine nicht bereithalten können.

Die Zielgruppe dieser Angebote der zentralen Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit sind einerseits Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, andererseits die Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe. Die „Zentralen Aufgaben“ sind eine Querschnittsfunktion des Jugendamtes.

Zentrale Aufgaben und ihre Angebote werden in Abgrenzung beziehungsweise Ergänzung zu den Aufgabenstellungen der dezentralen Einrichtungen und Angebote konzeptioniert. Inhaltliche Schwerpunkte der zentralen Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit sind:

- o politische und soziale Jugendbildung
- o Kinder- und Jugendkultur
- o internationale Jugendarbeit
- o Medienarbeit
- o geschlechterspezifische Arbeit
- o Kinder- und Jugendbeteiligung
- o Kinder- und Jugendberufshilfe

Im Bereich der zentralen Aufgaben kooperiert der öffentliche Träger mit den freien Trägern der Jugendhilfe und stimmt aktuelle Themen gemeinsam ab. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter agieren als Fachberatung aller Kinder- und Jugendhilfeträger sowie für Lehrerinnen und Lehrer.

3.5.1 Ziele

Die zentralen Aufgaben des Jugendamtes ergänzen die dezentralen Angebote der Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit und deren Kooperationspartner durch Initiierung, Kooperation und Unterstützung stadtweit ausgerichteter Veranstaltungen, durch Information, Fachberatung, Koordination und Mitarbeit in Netzwerken, die für die Querschnittsthemen der Kinder- und Jugendarbeit relevant sind.

Die Kooperations- und Vernetzungsarbeit wird in allen zentralen Aufgaben intensiviert.

Für den Aufbau kommunaler Bildungslandschaften sind Schulen und Bildungspolitik auf die Informations-, Fortbildungs- und konkreten Bildungs- und Kulturangebote der Kinder- und Jugendarbeit angewiesen. Hier wirken die zentralen Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit als Unterstützer insbesondere der freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit. Die Ermöglichung und Unterstützung von (Selbst-)Bildungsprozessen der nachwachsenden Generation außerhalb von Familie und Schule ist angesichts der gestiegenen Anforderungen an Kinder und Jugendliche mehr denn je gefragt und daher unverzichtbar.

Weitere Zielsetzungen der einzelnen Zentralen Aufgabenbereiche sowie der zentralen Angebote werden nachfolgend beschrieben.

3.5.2 Angebotsformen

Politische und soziale Jugendbildung

Die politische und soziale Jugendbildung unterstützt Essener Jugendliche darin, ihr Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herauszubilden. Sie fördert die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und unterschiedlichster Konflikte. Sie trägt durch Angebote zur aktiven Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen bei. Politische und soziale Jugendbildung bietet damit Ansatzmöglichkeiten, den aktuellen Bedürfnissen unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens Rechnung zu tragen. Denn die aktuellen Themen „Rechtspopulismus“, „Salafismus“, „Flüchtlinge“ verlangen den Jugendlichen wieder klare, aber gut abgewogene Entscheidungsprozesse ab. Ein weiterer wichtiger Baustein ist der Besuch von Gedenkstätten. Dieser stellt ein prägendes Erlebnis für die jungen Menschen dar. Es gelingt, das Geschehen im dritten Reich aufzugreifen und eindrücklich mit der Gegenwart zu verbinden.

Es wird erforderlich sein, explizite Angebote unter enger Absprache mit den Essener Jugendverbänden, anderen Trägern und Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit zu entwickeln, um aufbauend auf bestehende Angebote, die präventiv gegen Radikalisierungstendenzen bei gefährdeten Jugendlichen über den Bereich des Rechts- und Linksradikalismus hinaus wirken. Um die Gesamtheit der Themen für Essen entsprechend anzugehen, sind klare Kooperationen und Absprachen erforderlich.

Über Fachtage, Workshops und Medien finden pädagogische Fachkräfte und weitere Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aktuelles, ausreichend zur Verfügung stehendes Informationsmaterial, didaktische Materialien und Beratung zur Unterstützung bei der Umsetzung ihrer Projekte in Jugendverbänden, Schulen und anderen Trägern und Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit.

Für die Entwicklung einer eigenen politischen wie sozialen Urteilsfähigkeit stellt gerade der partizipatorische Ansatz der Kinder- und Jugendbeteiligung einen wichtigen Katalysator dar. Mit den Gestaltungsbereichen des „Kinderforum Essen“, „mitWirkung!“ und weiteren Beteiligungsformaten wird die bestehende Kooperationsstruktur weitergeführt und ausgebaut.

Jugendkulturarbeit

Kulturelle Jugendarbeit stärkt die Wahrnehmungsfähigkeit und das Urteilsvermögen für komplexe Zusammenhänge und ermutigt Jugendliche zur aktiven und verantwortlichen Mitgestaltung der Gesellschaft.

Die Zielgruppen bestimmen die Angebote der kulturellen Jugendarbeit. Zentrale Jugendkulturarbeit muss sich auf die Lebenszusammenhänge und Lebensbedingungen von Jugendlichen beziehen. Sie greift die Bedürfnisse des „Selbermachen Wollens“, das Erlernte „präsentieren zu wollen“ und auch das Bedürfnis, „ihre Kultur konsumieren zu können“ auf. Zentrale Kulturarbeit kümmert sich einerseits um Strukturförderung (Bandproberäume, Skatemöglichkeiten, Freiflächen für Sprayer...) und andererseits um Highlight-Veranstaltungen (Festivals, Sprayevents, Jugendkunstausstellung und andere) die mit möglichst hohem Partizipationsanteil der jeweiligen Szene organisiert werden sollten.

Die Zentrale Jugendkulturarbeit fußt konzeptionell im Aufgabengebiet der Jugendarbeit, wirkt aber in der Praxis auch in Themengebiete des Kulturbereichs hinein und hat sich zunehmend auch mit den jugendkulturellen Begebenheiten in den Schulen zu beschäftigen. Netzwerkarbeit, Kooperation und Koordination sind wesentliche Bestandteile zentraler Jugendkulturarbeit. Dabei kann und sollte nicht auf eigenständige Projekte und Veranstaltungen verzichtet werden. Nur so kann der auch für Netzwerkarbeit wichtige Basiskontakt erhalten bleiben.

Dies gilt ebenso für zwei weitere Prinzipien der zentralen Jugendkulturarbeit:

Information und Innovation. Eine zentrale Jugendkulturstelle hat einen Überblick über neue Trends und Kulturstile zu leisten und kann und sollte darüber hinaus innovativ tätig werden sowie auch konkrete Projekte und Veranstaltungen dezentral anregen.

Internationale Jugendarbeit

Internationale Jugendarbeit dient der Förderung und Ermöglichung internationaler Verständigung und der Entwicklung interkultureller Jugendarbeit.

Hiermit wird sowohl ein Betrag zur internationalen Friedenssicherung, zur Entwicklung grenzüberschreitender, gemeinsamer Problemlösungen erbracht als auch die Stärkung eines europäischen Identitätsbewusstseins von Kindern und Jugendlichen unterstützt.

Die internationale Jugendarbeit differenziert sich in Essen wie folgt:

- o internationale Kinder- und Jugendbegegnungen im Ausland
- o internationale Kinder- und Jugendbegegnungen in Essen
- o internationale Kinder- und Jugendbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften und Kooperationsvereinbarungen
- o Projekte und Veranstaltungen, die das „Internationale vor der Haustür“ in den Fokus stellen
- o Fachkräfteaustausch

Die internationale Jugendarbeit umfasst sowohl internationale Begegnungen im Rahmen von Auslandsaufenthalten sowie interkulturelle Begegnungen im lokalen Raum. Kinder und Jugendliche leben einerseits selbstverständlich in Essen als einer Migrationskommune in einem interkulturell geprägten Alltag. Andererseits findet dieser Sachverhalt noch immer keine selbstverständliche Aufmerksamkeit in der öffentlichen Diskussion. Die Entwicklung einer entsprechenden Sensibilität für das „Internationale vor der Haustür“ und damit für die gegebene Diversität jugendlicher Lebenswelten ist eine der zentralen gesellschaftlichen Zukunftsaufgaben.

Internationale Jugendbegegnungen entfalten noch über Jahre hinweg Wirkungen für die Teilnehmer zum Beispiel in den Bereichen der: Horizonsweiterung, (Weiter-) Entwicklung der Persönlichkeit, Kennenlernen fremder Kulturen, Interkulturelles Lernen, Bewusstwerdung der eigenen kulturellen Identität, Steigerung des Selbstwertgefühles sowie eine gesteigerte Offenheit gegenüber fremden Kulturen. Internationale Jugendbegegnungen leisten damit einen Beitrag bei der Entwicklung von Schlüsselqualifikationen in einer modernen, globalisierten Gesellschaft und stellen damit ein relevantes Feld der non-formalen Bildung dar.

Die zentrale Internationale Jugendarbeit ermöglicht und unterstützt Maßnahmen für Fachkräfte, zu denen unter anderem. qualifizierte Austauschprogramme, Hospitationen und internationale Fachveranstaltungen zählen. Gegenseitiges Lernen und Wissenstransfer tragen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe bei. Sie stellen ein spezifisches Format der Fort- und Weiterbildung von Fachkräften dar.

Die internationale Jugendarbeit ist Teil des europäischen Informationsnetzwerk EURODESK und des bundesweiten Netzwerkes „Kommune goes international“. Ziele dieser Netzwerke sind

es, insbesondere benachteiligten Jugendlichen und Multiplikatoren den Zugang zu internationalen Begegnungen und anderen Formen der Mobilität in Europa und darüber hinaus zu erleichtern.

Sie arbeitet vernetzt mit interessierten und aktiven Trägern und Fachkräften der Kinder- und Jugendarbeit zusammen. Sie gewährleistet den Austausch mit anderen relevanten kommunalen Fachbereichen. Sie agiert in stadtweiten Kooperationsprojekten.

Medienbezogene Jugendarbeit

Kinder und Jugendliche wachsen heute in einer von Medien geprägten Welt auf, neue Informations- und Kommunikationstechnologien entwickeln sich immer schneller und beeinflussen alle Lebensbereiche. Kinder erleben in der Familie ihre ersten Berührungspunkte mit Medien, die Eltern sind zumeist prägend für den Umgang und die Einstellung zu Medien. Sehr früh entwickeln Kinder jedoch eine Mediennutzungskompetenz, die Erwachsene aus Unkenntnis verleitet, ihnen die Mediennutzung zu überlassen. Jugendarbeit kann im Bereich der Medienarbeit einerseits die aktuellen Medien nutzen um Kommunikations- und Identifizierungsprozesse anzuregen und Beteiligungschancen zu eröffnen, andererseits muss sie aber auch die Gefahren sichtbar machen und Kinder und Jugendliche dafür sensibilisieren. Damit leistet medienbezogene Jugendarbeit auch die in § 14 KJHG geforderte präventive Information von Kindern und Jugendlichen.

Zur Unterstützung der medienbezogenen Jugendarbeit in Essen hält die Stadt ein Jugendmedienzentrum vor, das personell und instrumentell in der Lage ist, die Anforderungen an eine moderne Medienarbeit zu gewährleisten. Zielführend ist dabei die Kooperation mit den Essener Medienvereinen unter einem Dach. Von hier wird auch der Essener Internetauftritt www.townload-essen.de für Jugendliche betreut, der einen wichtigen Beitrag für die Information von Jugendlichen leistet.

Die medienbezogene Jugendarbeit unterstützt und berät die Träger und Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit, informiert über die neusten Trends und fördert die Vernetzung. Die medienbezogene Jugendarbeit ist in der AG Kinder- und Jugendschutz als ständiger Partner vertreten.

Geschlechtergerechte Jugendarbeit

Durch Anregung und Förderung zu Reflexion und Identitätsbildung vor allem im Hinblick auf

die sozio-kulturelle Dimension von Geschlecht und die Dekonstruktion von geschlechtsspezifischen Zuschreibungen leistet geschlechtergerechte Jugendarbeit einen Beitrag zu einer geschlechtergerechteren Gesellschaft beziehungsweise zur Demokratisierung von Geschlechterverhältnissen. Hierbei berücksichtigt sie auch die Identitätskonstruktionen und Lebenswirklichkeiten von Trans* und Inter*Menschen.

Eine Unterstützung in der Lebensplanung und bei der Entwicklung selbstbestimmter Lebenskonzepte, die Vermittlung sozialer Kompetenzen sowie Angebote zur Selbstbehauptung und Selbstsicherheit vermitteln Fähigkeiten zur eigenständigen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und tragen zu einem reflektierten Rollenverständnis bei.

Geschlechtergerechte Jugendarbeit findet in geschlechterhomogenen und gemischtgeschlechtlichen Arbeitsformen statt, sofern sie mit einem geschlechtergerechten Konzept unterlegt sind und Geschlechterverhältnisse, zum Beispiel im Hinblick auf Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen, Körpergestaltung, Berufswahl und Peer-Kulturen thematisiert werden.

Geschlechterhomogene Gruppen haben hierbei die Besonderheit, dass eine parteiliche Arbeit begünstigt und Entlastung von der Aufgabe, sich gegenüber anderen Geschlechtern geschlechtskonform zu inszenieren. Gemischtgeschlechtliche Settings ermöglichen eine gemeinsame Reflexion und das Üben eines gleichwertigen und wertschätzenden Umgangs miteinander.

Pädagogische Fachkräfte und weitere Akteure im pädagogischen Bereich finden in dieser zentralen Aufgabe eine Ansprechperson, die das Engagement im Bereich der geschlechtergerechten Jugendarbeit (u.a. Mädchen- und Jungenarbeit) unterstützt, sowie Informationen zu Fragen von geschlechtsspezifischen Lebensentwürfen, zu Rollenverständnissen und zur gesellschaftlichen Geschlechterungleichheit zur Verfügung stellt.

Zur Erreichung der Ziele für Essener Jugendliche entwickelt, gestaltet und begleitet die Ansprechperson der zentralen Aufgaben vielfältige Kooperationen in vernetzten Strukturen mit den Essener Jugendverbänden, anderen Trägern und Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit sowie den Essener Beratungsstellen.

Beispielhaft sind Projekte zur Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht, traditionellen sowie differenten Geschlechterrollen und

zum Verständnis von Gemeinsamkeiten und Unterschieden auch im Zusammenhang mit Interkulturalität, Migration und Religion. Des Weiteren ist die Förderung von Gesundheitsbewusstsein und sexualpädagogische Aufklärung zur Prävention von sexueller Gewalt und gesundheitlicher Beeinträchtigung in Form von Aktionstagen für geschlechtshomogene Gruppen notwendig.

Für Fachkräfte, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ist der regelmäßige Informationsabgleich aktueller Themen, Fachgespräche und Fortbildungen zur qualifizierten Weiterentwicklung der Jugendarbeit, besonders der Mädchen- und Jungenarbeit in Theorie und Praxis zwingend notwendig. Die Auseinandersetzung mit geschlechtsneutraler und gendergerechter Sprachentwicklung sowie die Aktualisierung der Fachkenntnisse zum Themenfeld gleichgeschlechtliche Lebensweisen, sind ebenso erforderlich und in die Arbeit zu integrieren.

Förderung der Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen

Die parteiliche Mädchenarbeit hat das Ziel, Mädchen und junge Frauen durch Stärkung des (weiblichen) Selbstbewusstseins in ihrer (weiblichen) Identität zu fördern und ein reflektiertes Rollenverständnis zu entwickeln.

Förderung der Arbeit mit Jungen und jungen Männern

Die parteiliche Arbeit mit Jungen hat das Ziel, Jungen und junge Männer im Bewusstsein ihrer (männlichen) Identität zu stärken und ein reflektiertes Rollenverständnis zu entwickeln und zu fördern.

Kinder- und Jugendbeteiligung

Die Gewährleistung von Selbstorganisation und Partizipation ist eine Schlüsselfrage der zukünftigen Gestaltung der Gegenwartsgesellschaften. In Anbetracht der zum Teil grundlegenden Veränderungen der gesellschaftlichen Strukturen auf kommunaler, nationaler und europäischer Ebene ist die Frage der Demokratiebildung nachwachsender Generationen daher relevanter denn je.

Kinderforum der Stadt Essen

Als außerschulischer Erfahrungsraum eröffnet das Kinderforum der Stadt Essen jungen Menschen im Alter von acht bis 14 Jahren die Möglichkeit der aktiven Mitbestimmung und Durchsetzung von demokratischen Prozessen. Das "Kinderforum der Stadt Essen" unterstützt die

Entwicklung sowohl des politischen Interesses, als auch die der demokratischen Kernkompetenzen der Kinder. Die aktive und kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Umfeld und den politischen Gestaltungsspielräumen ist elementar für die Meinungsbildung und das Selbstbewusstsein der neuen Bürgergeneration. Die Themen, die Essener Kindern am Herzen liegen, haben Hand und Fuß und spiegeln ihre Lebenswelt wieder. Das Kinderforum moderiert den demokratischen Umsetzungsprozess von konkreten Beteiligungswünschen von Schulklassen und anderen Gruppierungen und trägt das Anliegen weiter zur lokalen Politik der Stadt Essen. Die Umsetzung des Vorhabens wird im weiteren Prozess moderiert und an die politischen Ausschüsse, Bezirksvertretungen, Bezirkskinderbeauftragten, das Kinderbüro der Stadt Essen oder zuständigen Stellen in den Bezirken weitergeleitet.

Demokratie wird durch die Praxis des demokratischen Handelns gelernt! Diese praktischen Erfahrungsmöglichkeiten garantiert das Kinderforum Essen und verknüpft sie mit Leistungen und Verantwortung der lokalen Politik. So lernen die Besucher die städtischen Leistungen kennen, die kinder- und familienfreundlich sind, zum Beispiel: Feuerwehr, EVAG, Folkwang Musikschule, Jugendamt. Dank einer sehr guten Kooperation mit den einzelnen Bezirksvertretungen und dem Rat der Stadt Essen, lernen die Kinder wie politisches Arbeiten funktioniert und was ein Politiker auf der lokalen Ebene tut. Das Modul „Kinderforum forscht“, auch ein Baustein des Kinderforums, wird eingesetzt, wenn Kinder als Experten in eigener Sache fungieren sollen, zum Beispiel Kinder untersuchen und bewerten Bewegungs- und Spielräume - Experten nutzen die Ergebnisse für die Spielraumplanung. Hierzu ist es immer erforderlich einen Auftrag zu erhalten, der dann mit Kindern umgesetzt werden kann.

Das Kinderforum soll zukünftig verstärkt Angebote für außerschulische Gruppen durchführen.

„mitWirkung!“

Jugendliche aktiv für die Gestaltung ihres demokratischen Gemeinwesens zu interessieren, ist die Aufgabe von „mitWirkung!“. Dabei richtet sich das Beteiligungsangebot an ALLE jungen Menschen ab 14 Jahren in Essen.

Am 26. Mai 2008 hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt Essen die Verwaltung beauftragt "gemeinsam mit dem Arbeitskreis Jugend ein Konzept zu entwickeln, wie das Projekt "mitWirkung!" innerhalb der nächsten Jahre nachhaltig

und flächendeckend in Essen weiter entwickelt werden kann."

Der politische Adressat der dezentralen Beteiligungsstruktur ist die jeweilige Bezirksvertretung der Stadt Essen. Verantwortlich für die Umsetzung auf der dezentralen Ebene ist die dezentrale Lenkungsgruppe; sie setzt sich zusammen aus einer Person des Jugendamtes und einem Vertreter der freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit in Essen, sowie einer selbst zu benennenden Zahl von Jugendlichen. Aufgabe der zentralen Lenkungsgruppe ist es, den regelmäßigen Austausch der Lenkungsgruppen zu sichern, Qualifikationsangebote für Jugendliche und Multiplikatoren zu ermöglichen und in Abstimmung mit den dezentralen Lenkungsgruppen stadtweite Fachtage zu organisieren die es ermöglichen, dass Erwachsene/Funktionsträger aus Politik, Schule, Familie und Verwaltung Jugendliche in der Umsetzung unterstützen.

Die Bezirksvertretungen werden jährlich über den Entwicklungsstand und den Beteiligungswünschen der Jugendlichen durch die dezentralen Lenkungsgruppen informiert.

Kinder- und Jugendholung - Ferienspatz

Für alle Essener Kinder und Jugendliche wird in den Ferien der Ferienspatz durchgeführt. Dieses Angebot stellt eine Ergänzung zu den Ferienmaßnahmen der Jugendverbände dar und richtet sich an Kinder, die ihre Ferien hauptsächlich in Essen verbringen. Der Ferienspatz Essen bietet unterschiedliche, interessante Angebot für die Zielgruppe an von Besichtigungen und Führungen, Workshops und Veranstaltungen, Spiel und Spaß, Tagesfahrten, Sportangebote mehrtätige Ferienangeboten etc. an. Das Jugendamt Essen organisiert gemeinsam mit Essener Jugendverbänden und anderen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit kostengünstige Aktivitäten. Die betreuten Tagesfahrten für Kinder sowie die mehrtägigen Ferienangebote finden unter pädagogischer Betreuung statt. Die Kinder aus den Stadtbezirken, die besonders stark von Kinderarmut betroffen sind, werden zusätzlich gefördert. Zudem wird individuell eine Förderung über das Bildungs- und Teilhabegesetz ermöglicht.

Die Aktivitäten und Veranstaltungen werden durch das Ferienspatz Büro des Jugendamtes gesteuert und beworben. Zuschüsse für die Durchführung dieser Angebote können beantragt werden.

Veranstaltungsräume Weststadthalle

Die Weststadthalle stellt mit ihren Veranstaltungsräumen Eventhalle, Weststadt Horizont und Foyer Nord einen zentralen Veranstaltungsort der Kinder- und Jugendarbeit für Kultur-, Bildungs- und Freizeitangebote dar. Ihre fachlich adäquate Nutzung obliegt den Trägern der Essener Kinder- und Jugendarbeit, den Jugendverbänden, der Folkwang Musikschule und selbstorganisierten Jugendinitiativen. Das Veranstaltungsmanagement des Jugendamtes zeichnet dabei in trägerübergreifender Abstimmung mit den pädagogischen Fachkräften der Kinder- und Jugendarbeit für die Terminvergabe, Organisation und Durchführung eigener und fremder, nicht-kommerzieller Veranstaltungen im Sinne der Zielsetzung der Weststadthalle verantwortlich.

Angestrebt wird eine stärkere Beteiligung von Jugendlichen bei der Nutzung der Location sowie der Planung und Umsetzung von Veranstaltungen. Die Nutzung für zentrale Veranstaltungen der zentralen Aufgaben sowie der freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit soll ausgeweitet werden.

Außerhalb dieser Nutzungszeiten kann die Weststadthalle auch für kommerzielle Veranstaltungen genutzt werden. Eine hausinterne gastronomische Versorgung bei Veranstaltungen ist durch eine gemeinnützige Betriebsgesellschaft organisiert, die den wirtschaftlichen, nichtkommerziellen Betrieb der Weststadthalle unterstützt.

3.5.3 Qualitätssicherung/-entwicklung

Die zentralen Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit werden durch pädagogische Fachkräfte umgesetzt. Sie entwickeln analog zu den anderen Förderbereichen des KJFP ein geeignetes Berichtswesen, welches eine fachliche Beratung in der AG nach § 78 sowie eine anschließende politische Berichterstattung ermöglicht. Eine Schwerpunktsetzung in den einzelnen zentralen Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit erfolgt in der AG nach § 78 und wird mit den dort vertretenen freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit beraten und abgestimmt. Nach Beratung in der AG § 78 wird der Jugendhilfeausschuss über die Planung informiert. Die zentralen Sachgebiete halten sich durch die Sichtung von Veröffentlichungen und durch die Teilnahme an Fachtagungen/Fachkongressen über fachliche und jugendpolitische Entwicklungen auf dem aktuellsten Informationsstand.

Zur Sicherstellung der pädagogischen Weiterentwicklung der Ferienspatz Angebote unter Berücksichtigung der Wünsche der teilnehmenden Kinder, werden die Angebote jährlich gemeinsam mit den beteiligten freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit ausgewertet. Ergebnisse dieser Auswertung werden für die Schwerpunktsetzung der Folgejahre genutzt, in der AG § 78 vorgestellt und beraten und dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt.

3.6 Kinder- und Jugendschutz

Der erzieherische Kinder und Jugendschutz, wie er in § 14 KJHG und insbesondere in der Konkretisierung des 3. AG KJHG NRW formuliert wird, unterliegt der generellen Planungsverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.

Dabei ist als wesentlicher Aspekt zu berücksichtigen, dass dabei nicht nur das Feld der Jugendhilfe mit ihren einzelnen Arbeitsbereichen zu berücksichtigen hat, sondern dass die Handlungsoptionen aller gesellschaftlichen Akteure zur gezielten Prävention gegenüber Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen einbezogen werden müssen.

„Für eine wirksame Umsetzung dieses Anspruches brauchen die mit dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz vor Ort beauftragten Fachkräfte vor Ort Strukturen, die es ermöglichen, das fachliche Wissen in Planungsverfahren und Steuerungsfunktionen einzubringen. Sie sollten in die kommunale Jugendhilfeplanung und die Stadtplanung mit einbezogen werden, um pädagogische, ordnungsrechtliche und strukturelle Aspekte des Kinder- und Jugendschutzes miteinander verknüpfen zu können.“ (Empfehlungen zur Umsetzung des 3. AG-KJHG NRW, LJA Westfalen Lippe und Rheinland) Kinder- und Jugendschutz als institutionalisierter Handlungsbereich ist Ergebnis politischer und pädagogischer Auseinandersetzungen mit Gefährdungen von Lebenslagen und Entwicklungsprozessen junger Menschen. Junge Menschen sollen gegenüber aktuellen gesellschaftlichen Gefährdungen gestärkt, wo nötig geschützt und bei der Überwindung von eingetretenen Schädigungen unterstützt werden. Übergreifendes Ziel des Jugendschutzes ist damit die Prävention, unter deren Dach die sich drei Handlungsformen, die Säulen des Jugendschutzes miteinander verbunden sind: Der erzieherische Kinder und Jugendschutz, der ordnungsrechtliche Kinder- und Jugendschutz und der strukturelle Kinder- und Jugendschutz.

Die Themenfelder, die der Kinder und Jugendschutz in den Blick nimmt, spiegeln in der Regel Konflikte und Problemlagen der Erwachsenenwelt wider, die in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aber besondere Gefährdungspotenziale beinhalten.

Derzeit wichtige Themen sind:

- Gefährdung durch Medien
- Drogen und Sucht
- Gewalt und Kriminalität
- Konsum und Freizeitangebote
- Sexualität
- politische und weltanschauliche Orientierung
- Umwelteinflüsse, Gesundheit

Gleichzeitig hat der Kinder- und Jugendschutz immer die Aufgaben, aktuelle Entwicklungen zu beobachten und mögliche Gefährdungen für Kinder und Jugendliche zu erkennen.

3.6.1 Ziele des Kinder- und Jugendschutzes

Die Bedeutung, die den Zielen des Jugendschutzes gesamtgesellschaftlich beigemessen wird, ist an den vielfältigen Initiativen und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu erkennen, die in den letzten Jahren angegangen wurden, und sich zu eigenständigen Handlungsfeldern entwickelt haben. Beispiele hierfür sind: Neufassung des Kinderschutzgesetzes, §§ 8a, 72a SGB VIII, Präventionsoffensive, Ausbau der Schulsozialarbeit. Aufgabe des Kinder und Jugendschutzes wird es sein, hier seine spezifischen Kompetenzen weiterhin einzubringen, die Entwicklung dieser Handlungsfelder zu unterstützen und die bestehenden Vernetzungsstrukturen hin zu einem übergreifenden Planungskonzept Prävention weiter zu entwickeln.

3.6.2 Arbeitsformen

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und im 3. Ausführungsgesetz (3. AG KJHG) wird die präventive Funktion des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes betont. Der erzieherische Kinder und Jugendschutz hat die Aufgabe, „junge Menschen zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu führen.“ Des Weiteren sollen Eltern und anderen Erziehungspersonen entsprechende Angebote gemacht werden, um diese zu befähigen, Kinder und Jugendliche besser vor gefährdenden Einflüssen

zu schützen (§ 14 SGB VIII). Schwerpunkte sind dabei:

- Regelmäßige Informationstätigkeit, die sich an Eltern, pädagogisch Tätige, Gewerbetreibende, und die gesamte, für Kinder und Jugendliche relevante Öffentlichkeit richtet
- Aufklärerische Arbeit für und mit Kindern und Jugendlichen
- Unterstützung und fachliche Begleitung der Arbeit aller pädagogisch tätigen Träger, Institutionen und Gruppen, die im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes tätig werden
- Beteiligung an der Öffentlichkeitsarbeit und Meinungsbildung zu Fragen der Jugendgefährdung und des Jugendschutzes

Kontrollierend, eingreifender Jugendschutz

Die kontrollierend, eingreifende Dimension des Jugendschutzes wird durch den ordnungsrechtlichen Jugendschutz erfüllt. Er richtet sich primär an Erwachsene, die eine konkrete Gefährdung zu verantworten haben. Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen für den ordnungsrechtlichen Jugendschutz auf örtlicher Ebene sind das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Die Umsetzung dieser Rechtsvorschriften ist nicht Aufgabe der Jugendhilfe. Allerdings ist das Jugendamt verbindlich in die Umsetzung der Rechtsnormen durch eigene Zuständigkeiten eingebunden und grundsätzlich durch das KJHG, das 3. AG KJHG und durch Erlasse zur Zusammenarbeit mit den Ordnungsbehörden verpflichtet.

Struktureller Kinder- und Jugendschutz

Als struktureller Kinder und Jugendschutz lassen sich alle Bemühungen zusammenfassen, die die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen so zu gestalten, dass Gefährdungen generell reduziert werden. Hier reicht das Spektrum von allgemeiner Stadt-, Spielplatz-, Verkehrsplanung bis hin zur Schaffung spezieller Freizeitangebote.

Kinder und Jugendschutz als Fach- und Querschnittsaufgabe

Kinder- und Jugendschutz auf kommunaler Ebene ist sowohl als Fachaufgabe, als auch als Querschnittsaufgabe zu verstehen.

Als Fachaufgabe benötigt der Kinder- und Jugendschutz eine hohe professionelle Kompetenz, besondere Fachkenntnis und Ressourcenausstattung.

Als Querschnittsaufgabe ist der Aspekt des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen unverzichtbarer Bestandteil jeden verantwortungsvollen pädagogischen Han-

delns. Jugendschutz kann nur in der Breite wirksam werden. Er benötigt dazu sowohl eine hohe fachlich inhaltlich Kompetenz als auch die Verankerung im gesamten pädagogischen System.

Kinder und Jugendschutz hat damit Schnittstellen zu fast allen pädagogischen Handlungsfeldern sowohl im Jugendhilfebereich, als auch im Bereich Schule, Arbeitswelt, Vereine etc. Außerdem bestehen enge Verzahnungen zu Ordnungsbehörden, Polizei, Gewerbetreibenden.

Dem Jugendamt kommt hier die Funktion des Koordinators zu. Von hier gehen die inhaltlichen Impulse und die fachliche Unterstützung zur Realisierung des Jugendschutzes als Querschnittsaufgabe aus. Das Jugendamt nimmt diese Aufgabe sowohl auf der zentralen Ebene als auch auf der dezentralen Ebene wahr. Zentrales Gremium des Kinder- und Jugendschutzes in Essen ist die „Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz“

3.6.3 Qualitätssicherung/-entwicklung

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten und der Wertorientierung der Inhalte ist eine einheitliche Formulierung von Zielen und Standards für die Angebote der Kinder und Jugendschutzes schwierig.

Als grundlegende Qualitätsstandards für Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes können aber gelten:

- o Abstimmung und Vernetzung der unterschiedlichen Aktivitäten und Akteure
- o Langfristige, eindeutig definierte Perspektive der Aktivitäten
- o Methodenvielfalt entsprechend Thema, Situation, Zielen und Zielgruppen
- o Bedeutsamkeit des Themas für die Situation und die Zielgruppe.

4. Planung

Jugendhilfeplanung integriert arbeitsfeld-, sozialraum- und zielgruppenspezifische Arbeitsansätze. Die sozialräumliche Planung wirkt auf eine ineinandergreifende Angebotsstruktur hin, die unterschiedliche Arrangements realisiert, die sich gegenseitig ergänzen. Zielgruppenspezifische beziehungsweise milieuspezifische Planungsansätze arbeiten die besonderen Lebenslagen, Lebenswelten und das Nutzungsverhalten der jeweils in den Blick genommenen Zielgruppe heraus und können so zu einer Reflexion und

Weiterentwicklung bestehender Angebote beitragen und zu einer Veränderung planerischer Strukturen führen. Es gilt spezifische Bedürfnisse - der jeweils auch in sich heterogen gestalteten Gruppen - in den Blick zu nehmen, andererseits Unterschiede innerhalb der Zielgruppen sowie Gemeinsamkeiten von Menschen dieser Gruppe mit denen anderer Gruppen etwa aufgrund ihrer Schicht- oder Geschlechtszugehörigkeit herauszuarbeiten, um einseitig verengenden Perspektiven entgegen zu wirken.

4.1 Grundsätze und Verfahren der Planung

Jugendhilfeplanung erfolgt in drei Schritten: Die periodisch durchzuführende quantitative und qualitative Bestandsfeststellung. Die quantitative und qualitative Feststellung von Bedarfen an Angeboten der Jugendhilfe. Die Konzipierung und Empfehlung von angemessenen Maßnahmen, um die als notwendig definierten Bedarfe unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien zu realisieren.

Sie ist Teil der kommunalen Planungen und inhaltliche und finanzielle Entscheidungsgrundlage zur Steuerung der Jugendhilfe.

An allen Planungsschritten sind die freien Träger frühzeitig zu beteiligen. Die freien Träger bringen wesentliche Veränderungen in ihren Strukturen jeweils aktuell in die Planungsgremien ein. Im SGB VIII in den §§ 8, 36, 80 und in § 6 3. AG KJHG NRW wird darüber hinaus die angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gefordert.

Der öffentliche Träger ist verantwortlich für die Entwicklung angemessener Beteiligungsformen.

Beteiligung und Kommunikation sind Kernbegriffe in der Jugendhilfeplanung. Hierzu sind auch aktivierende Arbeitsformen wie zum Beispiel Planungsworkshops durchzuführen.

Der Jugendhilfeausschuss hat gemäß § 78 SGB VIII eine Arbeitsgemeinschaft eingerichtet, in der der öffentliche Träger mit den anerkannten und geförderten Trägern der freien Jugendhilfe die geplanten Maßnahmen aufeinander abstimmt. Die Geschäftsordnung regelt den Binnenbetrieb und die Verfahren.

Derzeit gibt es zwei nach der Geschäftsordnung eingerichtete Facharbeitskreise (FAK): FAK §11 SGB VIII offene Kinder- und Jugendarbeit und FAK §13 SGB VIII Jugendsozialarbeit. Eine Arbeitsgemeinschaft unter Federführung des AKJ zum Thema „Interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit“ ist an die AG 78 Jugendförderung angebunden.

Die planerische Überprüfung der Ressourcen und Standorte Bestand, Bedarf, Maßnahme- der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgt alle fünf Jahre oder bei aktuellem Anlass.

4.2 Jugendbericht

Die Verwaltung des Jugendamtes erstellt innerhalb der Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans einen Jugendbericht der die Lebenssituation von Jugendlichen in der Stadt Essen beschreibt und darstellt, welche Bedeutung gesellschaftliche und kommunale Entwicklungsprozesse für den Alltag von Jugendlichen in Essen haben. Der Jugendbericht ist eine eigenständige Berichterstattung und dient der Politikberatung und als Informationsgrundlage für die Jugendhilfeplanung in Essen. Der Bericht soll einen allgemeinen Teil zur Lebenssituation von jungen Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren in Essen enthalten sowie wechselnde thematische Schwerpunkte aus der Lebenswelt junger Menschen behandeln. Junge Menschen sollen direkt bei der Erstellung des Berichts beteiligt werden, insbesondere bei der Vorbereitung beziehungsweise Planung des Berichts sowie durch Jugendbefragungen (zum Beispiel Onlinebefragung) zu bestimmten Themen und bei der Auswertung der Ergebnisse. Bestehende Strukturen zur Jugendbeteiligung in Essen, wie zum Beispiel „mitWirkung!“ sowie die Jugendverbandsarbeit in Essen werden einbezogen und genutzt. Die AG § 78 Jugendförderung begleitet die Erstellung des Jugendberichts inhaltlich und konzeptionell. Erkenntnisse aus dem Bericht werden in den Gremien der AG § 78 Jugendförderung beraten und bewertet, hieraus werden inhaltliche Schwerpunkte für die Fortschreibung des KJFP der Stadt Essen entwickelt. Erkenntnisse aus dem Bericht, die über die Handlungsfelder der Jugendförderung hinausgehen, werden über die politischen Gremien und die Verwaltung des Jugendamtes anderen Handlungsfeldern der Jugendhilfe sowie anderen Geschäftsbereichen der Stadt Essen vorgelegt. Der Jugendbericht schließt damit an die Kinderberichterstattung der Stadt Essen an, liefert die Grundlage für eine aktuelle und umfassende Situationsanalyse der Zielgruppe der Jugendförderung, setzt Impulse für die Jugendhilfeplanung und die Kooperation von öffentlichem und freien Trägern und stellt die Beteiligung von Jugendlichen bei der Weiterentwicklung der Jugendförderung in Essen sicher.

5. Förderung von Investitionen

Kinder- und Jugendarbeit braucht attraktive Räume mit guten Ausstattungen, um den Ansprüchen an Qualität und Quantität der Besucher und Teilnehmer, sowie der Öffentlichkeit standzuhalten. Fantasie, Kreativität, Experimente brauchen einen anregenden Rahmen, der nach den Vorstellungen der Zielgruppe zu gestalten ist.

Sämtliche Maßnahmen stehen unter dem Haushaltsvorbehalt der vom Rat der Stadt Essen bereitgestellten Mittel. In allen Bereichen der Förderung von Investitionen gilt das folgende Verfahren. Die Auswahl und Reihenfolge der Häuser/Räume erfolgt im Rahmen der zur Verfügung gestellten Gelder durch den AKJ und werden mit dem öffentlichen Träger abgestimmt.

Weitere Antragsteller werden berücksichtigt.

6. Allgemeine Förderrichtlinien

Sämtliche Förderbereiche nach Maßgabe des Kinder- und Jugendförderplans können entweder auf Antrag oder durch Vertrag mit der Stadt Essen / Jugendamt (im Folgenden: Jugendamt) bezuschusst werden.

Es gelten folgende Rahmenbedingungen für die finanzielle Förderung durch das Jugendamt auf Antrag:

a. Bewilligungsvoraussetzungen

- Zuschüsse können nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und nach fachlicher Bewertung durch das Jugendamt von den in Essen tätigen, als förderungswürdig anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe für Essener Kinder und Jugendliche in Anspruch genommen werden.
- Die Zuschussempfänger beziehungsweise die zu bezuschussende Einrichtung müssen ihren Sitz in Essen haben.
- Die Gewährung von Zuschüssen nach diesem Kinder- und Jugendförderplan ist gerichtet auf die Förderung von Maßnahmen für die jungen Essener Menschen und deren Familien.
- Maßnahmen, die ausschließlich religiöser, parteipolitischer, sportlicher oder gewerkschaftlicher Art sind, werden aus dem Kinder- und Jugendförderplan nicht gefördert.
- Die Möglichkeit, für bestimmte Maßnahmen und Veranstaltungen Bundes- und/oder Landesmittel zu beantragen, sollte ausgeschöpft werden.
- Die öffentlichen Zuschüsse dürfen zusammen mit den sonstigen Deckungsmitteln 100 % der Gesamtkosten nicht übersteigen.
- Von dem Träger ist ein zehnpromentiger Eigenanteil zu leisten. Erforderliche Eigenmittel können auch in Form des Einbringens ehrenamtlicher Arbeit (Gegenwert 10 €/Stunde) und der kostenlosen oder verbilligten Bereitstellung von Sachmitteln nachgewiesen werden.
- Wenn keine andere Förderung erfolgt, können Verwaltungs- und Vorbereitungskosten bis zu einer Höhe von 15 % der Gesamtkosten berücksichtigt werden.
- Zuwendungen sind alle Geld- und Sachleistungen des Jugendamtes, die dem Empfänger zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben, an deren Förderung das Jugendamt ein erhebliches Interesse hat, gewährt werden. Zuwendungen werden dem Empfänger mit bestimmten Bedingungen und Auflagen für die Mittelverteilung zur Verfügung gestellt. Die Zuschüsse sind nicht als Entgelt für eine Leistung zu verstehen.
- Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt unter der Bedingung, dass die Zuschüsse ausschließlich für den im Bescheid bestimmten Zweck verwendet werden.
- Die Zuschüsse sind gemäß § 74 (1) Ziff. 2 SGB VIII wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

b. Antragsverfahren

- Förderungsfähig sind:
Im Bereich der Jugendverbandsarbeit innerhalb der Stadt Essen nach § 75 SGB VIII anerkannte Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse und Jugendgruppen.
Zusätzlich sind im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, bei Projekten, Maßnahmen und Veranstaltungen und der Investitionsförderung auch andere Träger der Jugendarbeit förderungsfähig.
Die AWO Essen ist mit der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Julius-Leber Haus förderungsfähig.
Darüber hinaus sind Wohlfahrtsverbände bei Maßnahmen in den Themenfeldern: schulbezogene Jugendarbeit und sozialpädagogische Erholungsmaßnahmen für benachteiligte Kinder, sowie im Bereich des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auch andere privat-gemeinnützige Träger der freien Jugendhilfe zuschussberechtigt.
- Die Zuschüsse sind mit dem vorgesehenen Antragsvordruck (Anlage) jährlich zu beantragen.
- Dem Antrag ist eine Aufstellung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und der beabsichtigten Finanzierung beizufügen.

- Die Förderanträge sind bis zum 01.10. des Vorjahres beim Jugendamt, Abteilung Zuschuss- und Vertragsmanagement, einzureichen.

c. Bewilligung und Auszahlung

- Die Verwaltung des Jugendamtes erteilt nach Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel einen Zuwendungsbescheid an den Träger.
- Die Auszahlung erfolgt in der Regel vierteljährlich zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres.

d. Verwendungsnachweis

- Über die gewährten Zuwendungen ist unter Verwendung der bereitgestellten Formulare (*Anlage*) ein Nachweis vorzulegen.
- Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Auf Anforderung sind Belege einzureichen.
- Bei den Förderbereichen mit bestehendem Fachcontrolling entfällt der Sachbericht.
- Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist durch eine summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.
- Die Verwendung der Zuschüsse ist innerhalb von 7 Monaten nach Erfüllung des Zuschusszweckes nachzuweisen.
- Soweit für den gleichen Einzelzweck oder für die gleiche Maßnahme auch für das Land oder für eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts Verwendungsnachweise erstellt werden müssen, können Durchschriften dieser Verwendungsnachweise zur Abrechnung der städtischen Zuschüsse angefordert und eingesehen werden.
- Das Jugendamt und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Essen sind berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen 4 Jahre bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

e. Rückzahlung von Zuschüssen

- Zuschüsse sind unabhängig davon, ob sie bereits verwendet worden sind, unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erhalten hat.
- Zuschüsse sind unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie unwirtschaftlich oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden sind.
- Die anteiligen Zuschüsse sind unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie der Zuschussempfänger zu viel erhalten hat, weil nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuschusszweck sich ermäßigt haben oder neue Finanzierungsmittel hinzugekommen sind.
- Die Höhe der Zuschüsse kann neu festgesetzt werden, die Verwendung bereits ausgezahlter Beträge kann untersagt oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden, wenn der Zuschussempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt, wichtige Voraussetzungen sich geändert haben, von denen die Zuschüsse nach dem Inhalt der Zuschussbescheide abhängig gemacht worden sind oder sonstige Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden.
- Wertausgleich
Für Gegenstände, die aus nicht rückzahlbaren Zuschüssen beschafft wurden, ist vom Zuschussempfänger dann ein Wertausgleich zu leisten, wenn die Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungsnachweis verwendet oder vom Zuschussempfänger veräußert werden. Die Höhe und Dauer des Wertausgleichs richtet sich nach dem Abschreibungswert. Der Ausgleichsanspruch ist beginnend mit dem Tage, an dem die Gegenstände veräußert oder nicht mehr für den Zuschusszweck verwendet werden, zu verzinsen. Ein Wertausgleich entfällt, wenn die mit den Zuschüssen angeschafften Gegenstände weiterhin für Jugendhilfeaufgaben zur Verfügung stehen.

f. Förderpositionen des Kinder- und Jugendförderplanes

Ergänzend gelten für die einzelnen Förderbereiche des Kinder- und Jugendförderplans folgende Sonderregelungen:

Jugendverbandsarbeit (Pos. 3.1 KJFP)

Die Zuschüsse für die Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und für Projekte, Maßnahmen, Veranstaltungen sind gegenseitig deckungsfähig. Über grundlegende Mittelverschiebungen (ab 25 %) wird die AG 78 informiert.

Jeder Träger kann aus dem Zuschuss der Jugendverbandsarbeit oder optional aus dem Förderansatz für Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen heraus, einmal jährlich bis zu 5.000,00 € für Investitionen einsetzen.

Jugendverbände, die keine eigene Förderquote aus dieser Position erhalten, können jährlich einen Zuschuss beantragen. Die Kriterien für die Antragstellung entsprechen denen der als Jugendgruppe anerkannten Trägern (vergleiche unten, Pos. 3.4).

Offene Kinder- und Jugendarbeit (Pos. 3.2 KJFP)

Zuschüsse für die Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und für Projekte, Maßnahmen, Veranstaltungen können zu Gunsten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit umgeschichtet werden.

Bei verbindlichen Betreuungsangeboten in der Kooperation mit Schulen sollen Elternbeiträge in einer Pauschale erhoben werden. Die Beitragssätze orientieren sich an denen der sonstigen verbindlichen Betreuungsangebote in der Jugendhilfe und den Schulen und werden im Verhältnis zum Betreuungsaufwand aktuell für alle Angebote festgelegt.
Für das Mittagessen kann ein Beitrag erhoben werden.

Mindestens 10 % der Fördersumme aus kommunalen Mitteln für die offene Kinder- und Jugendarbeit sollen für pädagogisches Material, Angebote und Veranstaltungen verwendet werden.

Verwendungsnachweise sind einrichtungsbezogen einzureichen. Personal- und Betriebskosten werden in einer Gesamtsumme ausgewiesen.

Jugendsozialarbeit (Pos. 3.3 KJFP)

Jugendwohnen

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe, die als Jugendverband, Jugendgruppe oder als Träger der Jugendarbeit in Essen nach § 75 SGB VIII anerkannt sind.

Nach Maßgabe der §§ 78 a – g SGB VIII werden Leistungen nur an Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe gewährt, mit denen eine Vereinbarung über Leistungsangebot, Entgelt und Qualitätsentwicklung abgeschlossen wurde.

Die Zuweisung der jungen Menschen erfolgt durch den ASD und ist vertraglich geregelt.

Projekte, Maßnahmen, Veranstaltungen (Pos. 3.4 KJFP)

Sonstige Träger, die nicht durch den Arbeitskreis Jugend Essen (AKJ) vertreten werden, können für Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen Zuschüsse beantragen.

Sonstige Träger, die keine eigene Förderquote aus dieser Position erhalten, können jährlich für Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen Zuschüsse beantragen.

Grundlage für diese Förderung sind folgende Kriterien:

- Die Antragsteller müssen über eine Anerkennung als freier Träger nach § 75 SGB VIII in den Trägerkategorien 3.1, 3.2, 4 verfügen.
- Zuschussberechtigt sind grundsätzlich die in Essen nach § 75 SGB VIII anerkannten Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse, Jugendgruppen und andere Träger der Jugendarbeit. Darüber hinaus sind Wohlfahrtsverbände bei Maßnahmen in den Themenfeldern: schulbezogene Jugendarbeit und sozialpädagogische Erholungsmaßnahmen für benachteiligte Kinder, sowie im Bereich des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auch andere freigemeinnützige Träger der freien Jugendhilfe zuschussberechtigt.
- Schriftlich zu stellende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums berücksichtigt.
- Zum Erhalt der Trägervielfalt wird die maximale Förderhöhe auf jährlich 2.050 € je Träger (bei Jugendgruppen 3.000 €) begrenzt. Bei begründeten Sonderbedarfen und vorhandenen Restmitteln kann die Förderhöhe auf bis zu 3.000 € (bei Jugendgruppen auf bis zu 4.000 €) erhöht werden.

Soweit förderungswürdige Angebote im Sinne des SGB VIII von nicht anerkannten Trägern erbracht werden, können nach Maßgabe des Haushalts und nach Abstimmung in der AG 78 Mittel für zeitlich begrenzte Einzelmaßnahmen bewilligt werden.

Ferienfreizeiten

Die Gewährung von Zuschüssen zu den Erholungsmaßnahmen für junge Menschen aus einkommensschwachen Familien wird unter Punkt 6.1 geregelt.

Jugendbeteiligung „mitWirkung!“

Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen von Jugendbeteiligung mitWirkung ist unter Punkt 6.2 geregelt.

Ferienspatz

Die Gewährung von Zuschüssen von Ferienspatz Maßnahmen ist unter Punkt 6.3 geregelt.

Geschäftsstellenförderung (Pos. 1.3 KJFP)

Eine Geschäftsstelle eines Jugendverbandes kann mit bis zu 70.000 € gefördert werden. Die Höhe der Geschäftsstellenförderung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtförderhöhe und Aktivität eines Jugendverbandes am KJFP stehen.

Zuschüsse der Stadt Essen zum Ausgleich der Personalkostensteigerungen bei freien Trägern können im angemessenen Verhältnis zusätzlich auf die Geschäftsstellenförderung der Jugendverbände angerechnet werden.

Nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der Jugendarbeit können bis zu 30 % der Gesamtförderhöhe der Mittel, die der Träger aus dem KJFP bekommt, als Geschäftsstellenförderung verwenden.

Die Gesamtförderhöhe für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit am KJFP muss dabei wenigstens 45.000 € betragen.

Anerkannte Zusammenschlüsse Essener Projekte und Initiativen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, können für Koordinations-, Organisations- und Bildungsaufgaben bis zu 15.000 € aus ihrer Gesamtförderung für die Geschäftsstellenförderung verwenden.

Die Konzeption und Finanzierung der AKJ-Geschäftsstelle ist im Kooperationsvertrag geregelt.

Förderung von Investitionen (Pos. 5 KJFP)

Förderungsgegenstand sind Bausubstanzerhaltung, Erneuerungs- und Erweiterungsbaumaßnahmen, Ersatzinventar und Erstausrüstung, Sicherheitsmaßnahmen für Gebäude der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.

Jugendferienheime, Jugendgästehäuser und Bildungsstätten, sowie Jugendverbandsheime/Jugendclubs können ebenfalls Investitionsmittel beantragen.

Die Auswahl und Reihenfolge der Maßnahmen werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten Gelder im AKJ festgelegt. Weitere Antragsteller werden durch den AKJ in dieses Verfahren eingebunden.

Das Jugendamt überweist die Zuschüsse für bauliche Maßnahmen und Beschaffungen an die AKJ-Geschäftsstelle. Diese leitet die Mittel entsprechend der abgestimmten Verteilung an die Träger weiter.

Einer Auftragserteilung muss eine formlose Preisüberprüfung vorausgehen und dokumentiert werden.

Die einzelnen Summen sind im Rahmen von Verwendungsnachweisen mit den entsprechenden Belegen zu bestätigen.

Mit den Renovierungs- und Investitionsmaßnahmen darf vor Eingang des Bewilligungsbescheides über die beantragten Mittel nicht begonnen werden.

In begründeten Ausnahmefällen (Katastrophenfall, Gefahr in Verzug, Auflagen von Behörden) kann, mit vorheriger Zustimmung der Verwaltung des Jugendamtes, von dieser Regelung abgewichen werden.

Die Träger verpflichten sich spätestens zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums Sachstandsmeldungen über den Maßnahmenfortschritt von den durchführenden Stellen einzuholen und gegebenenfalls. absehbare Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen.

20 % Einsparungen oder Erhöhungen in einer Einzelmaßnahme können zu Gunsten oder zu Lasten einer anderen Einzelmaßnahme innerhalb einer beantragten Gesamtmaßnahme in einer Einrichtung verwendet werden.

Ebenso können 10 % Einsparungen oder Erhöhungen in einer Einrichtung innerhalb des Durchführungszeitraums zu Gunsten oder zu Lasten einer anderen Einrichtung innerhalb der beantragten und bewilligten Investitionsmaßnahmen eines Trägers verwendet werden.

Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch tatsächlich zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Diese beträgt 5 Jahre.

Von dem Träger ist ein Eigenanteil in Höhe von 5 % zu leisten.

Der erforderliche Eigenanteil an der Finanzierung kann durch ehrenamtliche Arbeit oder durch trägegereigtes Personal erbracht werden. Die Anzahl der Stunden muss im Verhältnis zur geleisteten Arbeit stehen.

Ein pauschaler Stundensatz zur finanziellen Bemessung von bis zu 10 €/ Stunde kann anerkannt werden.

Der Nachweis geschieht durch Arbeitsnachweise, aus denen deutlich wird, welche Arbeiten in welcher Zeit von welcher Person ausgeführt wurden.

Die geplanten Eigenanteile sind im Antrag zu dokumentieren.

Miet- und Pachtkosten

Finanzierungen von Mietkosten sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Kinder- und Jugendförderplans möglich. Darüber hinausgehende Übernahmen von Miet- und Mietnebenkosten sind ausgeschlossen.

Bestehende Förderungen werden zur Bestandssicherung der Einrichtungen fortgeführt und nach ersatzloser Schließung der Einrichtung eingestellt.

Eigenanteile für Miet- und Pachtkosten städtischer Immobilien müssen nicht erbracht werden.

6.1 Einzelförderrichtlinien

Zuschüsse zu den Erholungsmaßnahmen für junge Menschen aus einkommensschwachen Familien

Förderungsfähige Maßnahmen

Das Jugendamt fördert Maßnahmen für Essener Kinder und Jugendliche mit einer Mindestdauer von vier Tagen und einer Mindestteilnehmerzahl von 5 Personen. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) oder Mitgliedern dieser Träger veranstaltet werden.

Förderungsberechtigter Personenkreis

Das Jugendamt übernimmt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag die Kosten für junge Menschen (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) aus einkommensschwachen Familien.

Je Person können zwei Maßnahmen im Kalenderjahr gefördert werden.

Förderungshöhe

Der Höhe der Förderung ist der vom Träger erhobene Teilnehmerbeitrag zu Grunde zu legen. Der anererkennungsfähige Höchstbetrag errechnet sich aus einem Grundbetrag und einem Tagessatz je Teilnehmertag.

Grundförderung	4 bis 8 Tage	125,00 €
	9 bis 15 Tage	150,00 €
	16 bis 20 Tage	175,00 €
Tagessatz		18,00 €
bei Maßnahmen für Teilnehmer mit Behinderung		20,50 €

Zur Ermittlung der Einkommensgrenze werden die am 01.01. des Jahres gültigen pauschalierten Regelleistungen nach SGB II während des ganzen Jahres zu Grunde gelegt.

In allen Fällen, auch wenn das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt, ist vom Antragsteller ein Mindestkostenanteil von zurzeit 2,00 € pro Tag zu zahlen, welcher der häuslichen Ersparnis während der Erholungsmaßnahme entspricht. Überschreitet der Antragsteller die Einkommensgrenze, ist von ihm ein zusätzlicher Kostenbeitrag zu entrichten, der je nach Dauer der Maßnahme ermittelt wird. Der im Einzelfall ermittelte Zuschuss des Jugendamtes wird direkt an den Veranstalter/Träger der Maßnahme gezahlt. Soweit Zuschüsse an die Stadt zu erstatten sind, richtet sich die Rückforderung an den Veranstalter/Träger der Maßnahme.

Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Der Antrag ist vor Beginn der Erholungsmaßnahme beim Jugendamt einzureichen.

Für die Ermittlung eines Förderungsanspruchs sind folgende Unterlagen notwendig:

- Nachweis über Jahreseinkommen (aufsummierte Dezemberabrechnung des Vorjahres oder Einzelabrechnungen der letzten 12 Monate oder Lohnsteuerbescheinigung)
- sonstiges Einkommen, zum Beispiel Krankengeld, Rente, Arbeitslosengeld, Wohngeld, Unterhalt, Kindergeld, Kinderzuschlag
- Nachweis über die Höhe der Unterkunftskosten (Kaltmiete plus Nebenkosten)
- Nachweis über Versicherungsunterlagen (Hausrat- und Haftpflichtversicherung, Sterbekasse, Eigenleistung Krankenkasse)

- Gewerkschaftsbeiträge
- Arbeitsmittel, Fahrgeld (ÖPNV)
- Nachweis über Unterhaltsverpflichtungen
- aktueller Bescheid über Arbeitslosengeld II (Job Center)
- aktueller Bescheid über Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Sozialamt)
- aktueller Bescheid über Pflegegeld vom Jugendamt
- aktueller Bescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Bei den Berechnungen werden Sonderzahlungen (Urlaubs- beziehungsweise Weihnachtsgeld) auf 12 Monate umgerechnet.

Bei der Einkommensberechnung werden bei Einkommensveränderungen die aktuellen Einkommensnachweise zu Grunde gelegt.

Erhält der/die Teilnehmer/-in oder erhalten die Eltern beziehungsweise die Person, in dessen Haushalt das Kind lebt, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder pauschalisierte Regelleistungen nach SGB II (ALG II) kann der Antrag mit einem entsprechenden aktuellen Bescheid (Fotokopie) vom Träger entgegengenommen, nötigenfalls ergänzt und an das Jugendamt weitergeleitet werden. Für alle anderen Antragsteller prüft das Jugendamt die Voraussetzungen anhand der jeweiligen Einkommensbelege. Der Träger bestätigt in diesen Fällen auf dem Antrag lediglich, dass die Maßnahme im angegebenen Zeitraum (von...bis) zu den angegebenen Teilnehmerkosten stattfindet und der/die Teilnehmer/-in angemeldet ist.

Für vorhandenes Vermögen gilt eine Freigrenze von 2.000 € für den Haushaltsvorstand und je 400,00 € für jeden weiteren Haushaltsangehörigen. Darüber hinaus bestehendes Vermögen ist vorrangig einzusetzen.

Grundlagen für die Berechnung der Einkommensgrenze

- Grundlage sind die jeweils gültigen Regelleistungen nach SGB II.
- Haushaltsvorstand (1½-facher Regelsatz nach SGB II für Alleinstehende, Alleinerziehende und Personen mit minderjährigem Partner)
- für jede im Haushalt lebende unterhaltsberechtigzte Person
- zuzüglich Miete inkl. der üblichen Nebenkosten (nicht jedoch Heizung, Strom, Garage etc.)

Bei der Berechnung des Zuschusses für

- Pflegekinder, für die vom Jugendamt eine Ferienbeihilfe gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII gezahlt wird, ist diese anteilmäßig anzurechnen.
- Pflegekinder, für die vom Sozialamt Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe für Kinder bei Verwandten) gewährt werden, erfolgt keine Anrechnung der Ferienbeihilfe.

Abrechnung der Maßnahmen durch den Veranstalter

Der Veranstalter meldet die geplanten Maßnahmen vor Beginn der Ferienfahrt unter Angabe der Teilnehmerkosten beim Jugendamt an. Er kann auch Abschlagszahlungen in Höhe von 75 % der bewilligten Zuschüsse beantragen. Sie orientieren sich an der Höhe der von ihm einzugehenden finanziellen Verpflichtungen für die Teilnehmer aus einkommensschwachen Familien.

Die Abrechnung der Erholungsmaßnahmen soll für die Oster- und Sommerfreizeiten bis zum 15.10. und für die Herbstfreizeiten bis zum 15.11. des laufenden Jahres erfolgen. Der Verwendungsnachweis wird in Form von Teilnehmerlisten erbracht, mit denen bestätigt wird, dass die bezuschussten Personen an der Fahrt im angemeldeten Umfang teilgenommen haben.

Der Träger hat die Möglichkeit durch Meldung von Teilnehmern mit sozialer Indikation durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (*Anlage*) einen zusätzlichen Zuschuss pro Kind und Tag von 2,50 € auf Grund des erhöhten Betreuungsaufwandes zu beantragen.

Der ASD beziehungsweise der betreuende Träger bestätigt dem Träger der Freizeit durch Vordruck das Vorliegen einer sozialen Indikation. Auf dem Antragsformular auf Zuschussgewährung bestätigt der Träger die festgestellte soziale Indikation.

Abrechnung entstandener Eigenleistungen

Sofern zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres nach Abrechnung aller geförderten Erholungsmaßnahmen Restmittel zur Verfügung stehen, können die Veranstalter von ihnen erbrachte Eigenleistungen für die Teilnehmer aus Essen bis zur Höhe dieser Restmittel beim Jugendamt nach vorgegebenen Vordruck beantragen (*Anlage*).

Für die Gewährung von Eigenleistungen ist ein Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahmen vorzulegen. Dabei können Verwaltungskosten bis zu 15 % der Gesamtkosten anerkannt werden.

Die kalkulierten und tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind darzulegen. Es können nur die Eigenanteile der Träger für die bezuschussten Kinder einer Ferienfreizeit übernommen werden.

Berechtigte Forderungen der Träger gegen Dritte sind vorrangig durch den Träger zu realisieren.

Inanspruchnahme sonstiger Zuschüsse

Die Möglichkeit für Ferienmaßnahmen andere Fördermittelgeber in Anspruch zu nehmen, sollte ausgeschöpft werden.

Bei der Festlegung der Teilnehmerbeiträge sind diese Zuschüsse vom Veranstalter entsprechend zu berücksichtigen.

6.2 Förderung zur Umsetzung der Jugendbeteiligung „mitWirkung!“

Das Jugendamt und der AKJ werden die zur Verfügung gestellten Mittel in strukturbildende Maßnahmen zur Jugendbeteiligung in den Essener Stadtbezirken einsetzen.

Zunächst sollen die Mittel in den Bezirken III und VI eingesetzt werden.

Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben obliegt dem öffentlichen Träger Jugendamt in Zusammenarbeit mit der AKJ-Geschäftsstelle. Laut zum AKJ-Vertrag gehörender Geschäftsstellenkonzeption, die durch den JHA verabschiedet wurde, nimmt der AKJ mit dem öffentlichen Träger Jugendamt die zentralen Planungs- und Koordinierungsaufgaben im Handlungsfeld „mitWirkung!“ wahr (wie zum Beispiel konzeptionelle Weiterentwicklung der Jugendbeteiligung, Abstimmung und Überwachung der Zielvereinbarungen mit den dezentralen Akteuren, Drittmittelakquise, Konzipierung, Entwicklung und Durchführung von Fachtagungen, Ausbildung von Jugendlichen und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren). Die Federführung bleibt beim öffentlichen Träger.

Die Förderung von dezentralen Projekten in den Stadtbezirken kann durch die Lenkungsgruppen in den Bezirken beim öffentlichen Träger Jugendamt beantragt werden.

Anträge müssen bis zum 15.10. des laufenden Jahres eingereicht werden.

Eventuell vorhandene Restmittel können zur Durchführung anderer Beteiligungsprojekte eingesetzt werden.

6.3 Richtlinien zur Bezuschussung von Ferienspatz Maßnahmen - „Fördertopf Ferienspatz“

Die Stadt Essen stellt finanzielle Mittel zur Durchführung von Ferienspatz Angeboten in den Sommer- und Herbstferien als Zuwendung zur Verfügung. Der Ferienspatz ist eine Maßnahme des Kinder- und Jugendförderplans.

1. Antragsverfahren

- a) Die Mittel sind mit entsprechenden Vordrucken beim Jugendamt, Kinder- und Familienbüro, Aktion Ferienspatz zu beantragen.
- b) Antragsberechtigt sind
 - anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Sozialgesetzbuch Teil VIII (SGBVIII)
 - gemeinnützige Vereine - Die Gemeinnützigkeit muss durch Vorlage des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides nachgewiesen werden.
 - Sonstige institutionelle, nicht kommerzielle Anbieter von Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche (u.a. Familienzentren, Kirchengemeinden)
- c) Im Antragsvordruck sind Art der Veranstaltungen, der Ort, die Veranstaltungsdauer, die geplante Teilnehmerzahl, die Höhe der Teilnehmerbeiträge und die voraussichtlichen Kosten anzugeben.
- d) Grundsätzlich muss der Eigenanteil des Antragsstellers pro Veranstaltung mindestens 10 % der tatsächlichen Kosten betragen (maximaler Zuschuss 90 %).
- e) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Eine Verringerung der tatsächlichen Gesamtkosten kann zu einer Rückforderung führen.
- f) Kosten des beim Zuwendungsempfänger beschäftigten Personals dürfen nicht als Eigenaufwand in Ansatz gebracht werden.

2. Voraussetzung der Förderung:

- a) Der Anbieter erfüllt die unter Ziffer 1 b genannten Voraussetzungen. Angebote kommerzieller und sonstiger privater Anbieter erhalten keine Zuwendungen.
- b) Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen ist eine Ermäßigung für Geschwisterkinder und einkommensschwache Familien von mindestens 10 % des Teilnehmerbeitrages gewähren.
- c) Der Anbieter stimmt der Veröffentlichung im Ferienspatz Programm und im Internet zu.
- d) Die geförderte Veranstaltung kann bei Erscheinen des Programmheftes durch Kinder und Familien noch gebucht werden.

Förderungsfähige Aufwendungen sind:

- Sachkosten (Material-, Verpflegungs- und Fahrtkosten, Eintrittsgelder etc.)
- Honorarkosten

3. Abwicklung der Zuwendungsmaßnahmen

- a) Die Bewilligung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt nach Eingang aller erforderlichen Antragsunterlagen nach den folgenden vom Jugendamt festgelegten Kriterien:
 - kindgerechte Veranstaltung mit hohem Erlebnis- oder Erholungsfaktor
 - Das Angebot steht allen Kindern offen und richtet sich nicht an eine bestehende Gruppe.
 - Verteilung der Veranstaltungsorte im gesamten Stadtgebiet, die Stadtteile des Konzepts „Kinderarmut bekämpfen – Teilhabe ermöglichen“ erhalten dabei eine besondere Gewichtung (auf den JHA-Beschluss aus September 2012 wird verwiesen).
 - Förderung von Innovationen beziehungsweise besonderen Angeboten, zum Beispiel Trendsportarten.
 - Wenn die Anträge das Finanzvolumen überschreiten, wird bei gleichwertigen Angeboten der Zeitpunkt der Antragstellung berücksichtigt.

- b) **Auszahlung**
Bewilligte Zuwendungen werden vier Wochen vor Beginn der Ferien zur Verfügung gestellt.
- c) **Zeitliche Abwicklung der Maßnahme**
Das Programm ist innerhalb der Ferienzeit abzuschließen. Sollte während der Ferien festgestellt werden, dass das bezuschusste Programm nicht stattfinden kann, ist dies im Verwendungsnachweis gesondert darzulegen und zu begründen. Der Zuschuss für dieses Angebot ist zurückzuzahlen.
- d) **Verwendungsnachweis**
Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen ist nachzuweisen. Der „vereinfachte Verwendungsnachweis“ ist spätestens bis zum im Bescheid festgelegten Termin dem Jugendamt vorzulegen. Auf die Vorlage von Einzelbelegen wird grundsätzlich verzichtet.
Die Übereinstimmung der Angaben des vereinfachten Verwendungsnachweises mit den Büchern und Belegen ist durch den Zuwendungsempfänger zu bestätigen. Im Einzelfall kann die Vorlage der Einzelbelege erforderlich werden.
Mit dem Verwendungsnachweis ist ein kurzer, sachlicher Bericht vorzulegen. Dieser soll dazu beitragen, auch weiterhin das Programm aktuell und teilnehmerorientiert zu gestalten. Er soll Stärken und Schwächen des Angebotes deutlich machen und darüber hinaus eine Empfehlung zur qualitativen Weiterentwicklung enthalten.
Bei Rückfragen steht das Jugendamt, Kinder- und Familienbüro, Telefon: 88-51158 zur Verfügung.

6.3.1 Erläuterungen zu den Richtlinien zur Bezuschussung von Ferienspatz Maßnahmen „Fördertopf Ferienspatz“

Bei der Beantragung und Abrechnung der finanziellen Zuwendungen zur Durchführung von Ferienspatz Angeboten in den Sommer- und Herbstferien sind einige Unklarheiten aufgetreten.

Zur Erläuterung:

- Es handelt sich um eine Förderung von Einzelmaßnahmen. Für jede Maßnahme ist somit ein Finanzierungsplan aufzustellen. Eine Gesamtkostenaufstellung für das komplette Ferienprogramm kann nicht anerkannt werden. Mehrtägige Angebote gelten als Einzelmaßnahme, wenn eine Anmeldung nur für das komplette Programm möglich ist.
- Ferienfreizeiten mit Übernachtung ab 4 Tagen können nicht im Rahmen des Fördertopfes Ferienspatz bezuschusst werden. Zuständig hierfür ist die Abteilung 51-1-4 - Zuschuss und Vertragsmanagement.
- Ausfall oder Änderung von Angeboten kann neben einer Verringerung der Gesamtkosten oder einer Erhöhung der Einnahmen zu einer Rückforderung führen.
- Der zu erbringende Eigenanteil kann auch unbar erbracht werden. Hier können auch die fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement eingesetzt werden.
- Bürgerschaftliches Engagement kann in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen einbezogen werden. Berücksichtigt werden können pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal 10,00 €, wobei die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement 20 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten darf.
- Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen darf.
- Der Ansatz von bürgerschaftlichem Engagement sowohl auf der Ausgaben- wie auch auf der Einnahmeseite ist im Finanzierungsplan und im Verwendungsnachweis gesondert darzustellen.
- Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung (z. B. bei Steigerung der Gesamtausgaben oder Verminderung der Einnahmen) ist nicht möglich. Es ist jedoch zu beachten, dass sich im Verwendungsnachweis der Eigenanteil (mindestens 10 %) bei gestiegenen Gesamtkosten entsprechend erhöht.

Anlage 1

Antragsteller (Name, Anschrift)

Bankverbindung

Sachbearbeiter

Telefon

Stadt Essen
Jugendamt
I. Hagen 26

45127 Essen

1. Antrag

Ich/Wir betrage(n) die Bewilligung einer zweckgebundenen Zuwendung in Höhe von _____ €.

1.1 lt. Vertrag vom _____ für den Tätigkeitsbereich

1.2 lt. Kinder- und Jugendförderplan Nr. _____ für den Förderbereich

1.3 bei der Zuordnung zur institutionellen Förderung ist dem Antrag ein Haushalts- und Wirtschaftsplan einschließlich eines Organisations- und Stellenplanes vorzulegen

2. Finanzierungsplan über die anerkannten Betriebskosten

Bezeichnung	Betrag
Personalkosten	
Allgemeine Betriebskosten/Sachkosten	
Sonstige Kosten	
Zuschussfähige Gesamtkosten	
Abzüglich	
Eigene Mittel	
Finanzierung Dritter	
Weitere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln	
Es errechnet sich ein Überschuss/ Fehlbetrag von	
Zuwendung der Stadt Essen	

3. Ausdrückliche Erklärung des/der Antragsteller

Ich/Wir erklären, dass

- 3.1 die in diesem Antrag einschließlich seiner Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- 3.2 weitere für die Antragsbearbeitung evtl. klärungsbedürftige Fragen dem Jugendamt unverzüglich beantwortet werden,
- 3.3 mir/uns die allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt für die Gewährung von Zuwendungen bekannt sind und als verbindlich anerkannt werden.

Essen, den _____

Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 2

Absender:

Verwendungsnachweis

Mit Zuwendungsbescheid des Jugendamtes der Stadt Essen vom _____
wurde eine Zuwendung in Höhe von _____ € zur Durchführung
des Projektes/der Maßnahme

bewilligt.

Die Zuwendung wurde wie folgt verwandt:

A. Sachlicher Bericht

Auf der beigefügten Anlage wird über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahme berichtet. Entsprechend den im Bewilligungsbescheid aufgenommenen besonderen Bewilligungsbedingungen wird auf folgende Punkte besonders eingegangen:

B. Finanzierung

Bezeichnung	Betrag
Personalkosten	
Allgemeine Betriebskosten/Sachkosten	
Sonstige Kosten	
Zuschussfähige Gesamtkosten	
Abzüglich	
Eigene Mittel	
Finanzierung Dritter	
Weitere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln	
Es errechnet sich ein Überschuss/Fehlbetrag von	
Zuwendung der Stadt Essen	

Die Gliederung aller Beträge sind auf der beigefügten Anlage mit lfd. Nr., Tag der Zahlung, Grund der Zahlung und Betrag aufgeführt.
Entsprechende Originalbelege sind beigefügt.

Die Richtigkeit der Eintragungen in diesem Verwendungsnachweis und der Anlagen wird bestätigt.

Essen, den _____

Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

B. Finanzierungsplan - Einnahmen -

Lfd. Nr.	Tag der Zahlung	Leistungspflichtiger oder Empfänger so- wie Grund der Zahlung	Betrag
Summe - Einnahmen -			

Verwaltungs-/Sachkosten, sonstige Kosten

Lfd. Nr.	Tag der Zahlung	Leistungspflichtiger oder Empfänger sowie Grund der Zahlung	Betrag
I.		<u>Sachkosten - pädagogische Arbeit -</u>	
II.		<u>Sachkosten - Betrieb -</u>	
III.		<u>Sonstige Kosten</u>	
Summe - Verwaltungs-/Sachkosten, sonstige Kosten -			
Zuschussfähige Gesamtausgaben			

Anlage 3

Arbeitskreis Jugend Essen, Trägerwerk e.V.
II. Hagen 8
45127 Essen

Verwendungsnachweis

Verbindliche Erklärung über die Verwendung von Zuschüssen der Stadt Essen gemäß Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Essen für das Jahr

.....

Träger:

Verwendung in den Positionen des Kinder- und Jugendförderplanes:

Gesamtzuschuss für die Aktivitäten des Trägers	€
Pos. 3.1: Förderung von Jugendverbänden	€
Pos. 3.2: Offene Kinder- und Jugendarbeit	€
Pos. 3.3: Jugendsozialarbeit	€
Pos. 3.4: Projekte, Maßnahmen, Veranstaltungen	€

Hiermit bestätige ich durch rechtsverbindliche Unterschrift, dass die Zuschüsse w.o. dargelegt unter Berücksichtigung der Richtlinien des Kinder- und Jugendförderplans verwendet wurden. Der Nachweis kann auf Anforderung durch Auszug der Jahresrechnung vorgelegt werden.

Die Summe aller in Anspruch genommenen öffentlichen Zuschüsse zur Förderung der Aktivitäten des Trägers übersteigen nicht 100 % der Gesamtkosten. Zusätzlich zu den Zuschüssen der Stadt bringt der Träger entsprechend der Regelungen im KJFP mindestens 10 % Eigenanteile (10 % der Gesamtkosten) auf.

Die im Rahmen der Verwendungsnachweisführung erforderlichen Sachberichte werden anhand der Daten erbracht, die auf der Grundlage der im Kinder- und Jugendförderplan vereinbarten Controllingverfahren erhoben werden.

Für die Position Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen werden die Anzahl der Maßnahmen, die Themen und die Teilnehmerzahlen nachgewiesen.

Ort / Datum

Unterschrift

**Verwendung der Zuschüsse in Position
3.1 Förderung von Jugendverbänden
für das Jahr**

Jugendverband:

Rechtsverbindliche Bestätigung

Hiermit bestätige ich rechtsverbindlich, dass die meinem Verband aus der Position 3.1 des Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Essen im Haushaltsjahr 2009 bereitgestellte „Förderung von Jugendverbänden“ folgendermaßen verausgabt wurden:

	Durch Beschluss des JHA zur Verfügung gestellte Zuwendung	Nach KJFP bezuschussfähige, nachweisbare Kosten insgesamt	Zuschuss der Stadt Essen	Eigenanteil
Geschäftsstelle des Jugendverbandes	/	€	€	/
Jugendverbandsarbeit	/	€	€	
gesamt	€	€	€	€

Ich bestätige hiermit, dass die Summe aller in Anspruch genommenen öffentlichen Zuschüsse zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit nicht 100% der Gesamtkosten übersteigen.

Bei nicht voll verausgabter Zuwendung wurde der Differenzbetrag in Höhe von € dem Arbeitskreis Jugend Essen, Trägerwerk e.V. zur Restmittelverteilung zurück überwiesen.

**Verwendung der Zuschüsse des KJFP, Positionen
 3.2 Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
 3.2 Mobile Angebote
 für das Jahr**

Träger:.....

Name der Einrichtung	
Betriebs- und Personalkosten	
Zuschuss Stadt Essen inkl. Landesmittel	
Personal Vollzeitverrechnet:	
Gesamtzuschuss:	
in %:	
Eigenanteil:	
in %:	

**Verwendung der Zuschüsse des KJFP, Position
3.3 Maßnahmen/Einrichtungen der Jugendsozialarbeit
für das Jahr**

Träger	Nach KJFP zuschussfähige, nachweisbare Kosten ins- gesamt in €	Zuschuss der Stadt Essen in €

Kosten der Einrichtungen/Maßnahmen:

Einrichtung/Maßnahme:	
Betriebskosten- und Personalkosten	
Zuschuss Stadt Essen:	
Personal Vollzeitverrechnet:	
Gesamtzuschuss:	
in %:	
Eigenanteil:	
in %:	

Bei nicht voll verausgabter Zuwendung wurde der Differenzbetrag in Höhe von € dem Arbeitskreis Jugend Essen, Trägerwerk e.V. zur Restmittelverteilung zurück überwiesen.

**Verwendung der Zuschüsse des KJFP, Position
3.4 Projekte, Maßnahmen, Veranstaltungen
für das Jahr**

Träger	Nach KJFP zuschussfähige, nachweisbare Kosten insge- samt in €	Zuschuss der Stadt Es- sen in €

Themen und Arbeitsfelder	Anzahl d. Aktivitäten	Teilnehmer/ innen *	Gesamtkosten	Zuschuss der Stadt Essen
Politische und soziale Jugendbildung				
Schulbezogene Jugendarbeit				
Kulturelle Jugendarbeit				
Sportliche und Erlebnispädagogische Ange- bote				
Angebote zur Förderung des Ökologischen Bewusstseins				
Kinder- und Jugenderholung				
Internationale Kinder- und Jugendarbeit				
Medienbezogene Jugendarbeit				
Interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit				
Geschlechterdifferenzierte Mädchen und Jungenarbeit				
Integrative Angebote für Kinder und Ju- gendliche mit Handicap				
Unterstützung der sozialen, schulischen und arbeitsweltbezogenen Integration				
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz				
Angebote zur Partizipation/Kinderforen				

* soweit keine Teilnehmerlisten vorhanden sind, (zum Beispiel bei größeren Veranstaltungen) kann die Zahl der Teilnehmer geschätzt werden. Bei mehrmaligen Treffen/Kursen/Veranstaltungen mit gleichen Teilnehmern sind die geförderten Teilnehmertage anzugeben (zum Beispiel 10 Treffen mit je 10 Teilnehmern = 100 Teilnehmertage)

Bei nicht voll verausgabter Zuwendung wurde der Differenzbetrag in Höhe von€ dem Arbeitskreis Jugend Essen, Trägerwerk e.V. zur Restmittelverteilung zurück überwiesen.

Anlage 4

Antragsteller (Name, Anschrift, Stempel)

Bankverbindung (IBAN, BIC)

Sachbearbeiter,
Telefon

Stadt Essen
Jugendamt
I. Hagen 26
45127 Essen

1. Antrag

Ich/wir beantrage(n) die Bewilligung einer zweckgebundenen Zuwendung
in Höhe von _____ €

für die Maßnahme: ----- , vom . . . Bis . . .

1.1 lt. Kinder- und Jugendförderplan Nr. 3.4 für den Förderbereich

Trägeranteile Ferienfreizeiten

2. Finanzierungsplan über die anerkannten Kosten der Maßnahme

Anzahl Teilnehmende geplant:	Anzahl Teilnehmende tatsächlich:	Reisepreis pro TN:
	Anzahl geförderte Teilnehmer:	

Einnahmen	kalkuliert	tatsächlich	Ausgaben	kalkuliert	tatsächlich
Art	Betrag	Betrag	Art		Betrag
Zuschuss des Jugendamtes	- €	- €	Fahrtkosten		- €
Kostenbeitrag der Eltern	- €	- €	Unterkunft		- €
Zuschüsse v. Dritten	- €	- €	Verpflegung		
Spenden	- €	- €	Personalkosten der Betreuer		- €
Zuschüsse, LJP, KJFP	- €	- €	Verwaltungskosten (max. 15%)		- €
<u>Gesamteinnahmen</u>	- €	_____ €	sonstige Kosten		- €
			<u>Gesamtausgaben:</u>		_____ €
Eigenanteil des Trägers		- €			

Erläuterungen zu relevanten Abweichungen zw. kalkulierten und tatsächlichen Einnahmen/Ausgaben:

3. Ausdrückliche Erklärung des / der Antragsteller

Ich / wir erklären, dass

3.1 die in diesem Antrag einschließlich seiner Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

3.2 weitere für die Antragsbearbeitung evtl. klärungsbedürftige Fragen dem Jugendamt unverzüglich beantwortet werden,

3.3 mir / uns die allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt für die Gewährung von Zuwendungen bekannt sind und als verbindlich anerkannt werden.

Essen, den

rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 5

Meldung über Teilnehmer/innen mit sozialer Indikation durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD):

Name und Anschrift des Jugendverbandes:

Name und Anschrift der durchführenden Stelle:

Ort der Freizeit:

Land:

Zeitraum:

Name des / der Teilnehmer/in:

Anschrift des / der Teilnehmer/in

ASD-Bezirksstelle:

Name:

Anschrift:

Telefon:

Liegt eine soziale Indikation vor? ja

Datum & Unterschrift